



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1

145. Jahrgang

Köln, den 1. Januar 2005

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1	Apostolisches Schreiben „Mane Nobiscum Domine“ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus und an die Gläubigen zum Jahr der Eucharistie	1
Nr. 2	Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2005	8
Nr. 3	Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig	11
Erlasse des Herrn Erzbischofs		
Nr. 4	Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars	12
Nr. 5	Urkunde über die Neuordnung der Dekanate im Rhein-Kreis Neuss sowie des Verbandes der Kirchengemeinden im bisherigen Stadtdekanat Neuss und dem erweiterten Kreisdekanat im Rhein-Kreis Neuss	12
Nr. 6	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Heinrich, Brühl, St. Margareta, Brühl, St. Maria von den Engeln, Brühl, und St. Stephanus, Brühl, im Dekanat Brühl, Seelsorgebereich Brühl-Mitte	13
Nr. 7	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus, Düsseldorf, und St. Andreas, Düsseldorf, im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich City	14
Nr. 8	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Benediktus, Düsseldorf (Heerdt), St. Sakrament, Düsseldorf (Heerdt), und St. Maria, Hilfe der Christen, Düsseldorf (Lörrick), im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich Heerdt/Lörrick	16
Nr. 9	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Düsseldorf (Oberkassel), und St. Anna, Düsseldorf (NiederKassel), im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich Ober- und NiederKassel	17
Nr. 10	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Himmelfahrt, Köln (Holweide), und St. Anno, Köln (Holweide), im Dekanat Köln-Dünnwald, Seelsorgebereich Holweide	19
Nr. 11	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Elisabeth, Köln (Mülheim), Herz Jesu, Köln (Mülheim), und Liebfrauen, Köln (Mülheim), im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B	20
Nr. 12	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Clemens, Köln (Niehl), St. Christophorus, Köln (Niehl), und St. Katharina, Köln (Niehl), im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch	21
Nr. 13	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin – Untere Sieg	23
Nr. 14	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Heumarer Dreieck	24
Nr. 15	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brühler Süden	25
Nr. 16	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindlar	26
Nr. 17	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rund um den Chlodwigplatz	27
Nr. 18	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindenthal/Kriehl	28

Nr. 19	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stadt Mettmann	29
Nr. 20	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort	31
Nr. 21	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lohmar	32
Nr. 22	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf	33
Nr. 23	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	34
Nr. 24	Folgen des neuen Bestattungsgesetzes NRW	36
Nr. 25	Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiozese Köln	37

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 26	Benutzungsordnung der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln	37
Nr. 27	Gebührenordnung der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln	39
Nr. 28	MISEREOR-Fastenaktion 2005	40
Nr. 29	Zusammensetzung des Diözesanverwaltungsrates	41
Nr. 30	Ernennung von Pfarrkonsultoren	42
Nr. 31	Neue Namen von Seelsorgebereichen	42
Nr. 32	Familiensonntag 2005	42
Nr. 33	Gebetswoche für die Einheit der Christen	42
Nr. 34	Zuweisungen für Filialkirchen und Rektorate	42
Nr. 35	Meldepflicht für Musikwiedergaben von mehr als 10 Minuten Dauer	43
Nr. 36	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004	43

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 37	Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat	43
Nr. 38	Erwachsenenfirmung am 14. Mai 2005	43
Nr. 39	Ausbildung zum/zur Gemeindeferenten/Gemeindeferentin Bewerbungen für den Studiengang „Praktische Theologie“ an den Kath. Fachhochschulen Paderborn und Mainz	43
Nr. 40	Altenberger Bibelwoche 2005: Aufbruch des Himmels – Sieben Texte aus dem Lukasevangelium	44
Nr. 41	Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	44
Nr. 42	Exerzitien für Priester und Diakone	46
Nr. 43	MAV-Wahl der Gemeinde- und Pastoralass./-referenten /-referentinnen im Erzbistum Köln	46
Nr. 44	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	46
Nr. 45	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg	46
Nr. 46	Deutschsprachige katholische Kurseelsorge „Stella Maris“ auf der Insel Ischia	46
Nr. 47	Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	47
Nr. 48	Offene Stellen für Pastorale Dienste	47
Nr. 49	Personalchronik	47
Nr. 50	Pontifikalhandlungen	49

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1	Apostolisches Schreiben „Mane Nobiscum Domine“ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus und an die Gläubigen zum Jahr der Eucharistie Oktober 2004–Oktober 2005
-------	---

EINFÜHRUNG

1. »Bleibe bei uns, Herr, denn es will Abend werden« (vgl. Lk 24,29). Dies sind die eindringlichen Worte der Einladung, mit denen sich die beiden Jünger, die am Abend des Auferste-

hungstages nach Emmaus unterwegs sind, an den Wanderer wenden, der sich auf dem Weg zu ihnen gesellt hatte. Mit trüben Gedanken beladen konnten sie sich nicht vorstellen, dass gerade dieser Unbekannte ihr Meister sein würde, der schon von den Toten auferstanden war. Dennoch verspürten sie, während er mit ihnen redete und ihnen den Sinn der Schrift „erschloss“, ein inneres „Brennen“ (vgl. *ebd.* V. 32). Das Licht des Wortes löste die Blindheit ihres Herzens und ließ ihnen die Augen aufgehen (vgl. *ebd.* V. 31). Unter den Schatten des zu Ende gehenden Tages und in der Dunkelheit, die ihr Herz zu umhüllen drohte, war jener Wanderer ein Lichtstrahl, der Hoffnung zu wecken vermochte und ihren Geist für den Wunsch nach der Fülle des Lichtes öffnete. „Bleib doch bei uns“, drängten sie ihn. Und er akzeptierte. Kurz darauf war das Antlitz Jesu verschwunden. Der Herr jedoch war „geblieben“, und zwar unter dem Schleier des „gebrochenen Brotes“, vor dem ihnen die Augen aufgegangen waren.

2. Das *Bild der Emmausjünger* eignet sich gut dafür, einem Jahr Orientierung zu geben, in dem die Kirche sich in besonderer Weise bemühen wird, das Geheimnis der heiligen Eucharistie zu leben. Auf den Straßen unserer Fragen und unserer Unruhe, zuweilen unserer tiefen Enttäuschungen, will der göttliche „Wanderer“ uns weiterhin Gefährte sein, um uns durch die Auslegung der Heiligen Schrift in das Verstehen der Geheimnisse Gottes einzuführen. Wenn die Begegnung mit dem Herrn zur Fülle gelangt, tritt an die Stelle des „Lichtes des Wortes“ jenes Licht, das aus dem „Brot des Lebens“ hervorgeht, mit dem Christus in höchster Form seine Zusage „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ erfüllt (*Mt* 28,20).

3. Das „Brotbrechen“, wie die Eucharistie im Anfang genannt wurde, steht von je her im Mittelpunkt des Lebens der Kirche. Mittels ihrer macht Christus durch den Zeitenlauf hindurch das Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung gegenwärtig. In ihr empfangen wir Christus in Person als „das lebendige Brot, das vom Himmel herabgekommen ist“ (*Joh* 6,51). In Ihm ist uns das Unterpfeiler des ewigen Lebens gegeben, dank dessen wir das ewige Gastmahl des himmlischen Jerusalem vorauskosten dürfen. Im Gleichklang mit der Lehre der Kirchenväter, der ökumenischen Konzilien und mit meinen Vorgängern habe ich die Kirche mehrfach eingeladen, über die Eucharistie nachzudenken, zuletzt in der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*. In diesem Schreiben beabsichtige ich daher nicht, die schon dargebotene Lehre erneut vorzulegen, vielmehr verweise ich darauf, damit sie vertieft und aufgenommen wird. Jedenfalls glaube ich, dass es gerade auf dieses Ziel hin sehr hilfreich sein könnte, *ein Jahr* zu begehen, *das ganz diesem wunderbaren Sakrament gewidmet ist*.

4. Bekanntlich wird das *Jahr der Eucharistie* vom Oktober 2004 bis zum Oktober 2005 dauern. Zwei Ereignisse haben mir die günstige Gelegenheit zu dieser Initiative geboten; diese werden entsprechend den Beginn und das Ende des Jahres der Eucharistie markieren: der *Internationale Eucharistische Kongress*, der vom 10. bis zum 17. Oktober 2004 in Guadalajara (Mexiko) stattfindet, und die *Ordentliche Versammlung der Bischofssynode*, die sich im Vatikan vom 2. bis zum 29. Oktober 2005 mit dem Thema „Die Eucharistie als Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche“ beschäftigen wird. Bei meinem Vorhaben hat sodann eine weitere Überlegung nicht gefehlt: In dieses Jahr fällt der *Weltjugendtag*, der vom 16. bis zum 21. August 2005 in Köln stattfinden wird. Die Eucharistie wird dabei der lebendige Mittelpunkt sein, um den herum – so wünsche ich es – sich die Jugendlichen sammeln, um ihren Glauben und ihren Enthusiasmus zu

nähren. Den Gedanken an solch eine eucharistische Initiative trage ich schon länger im Herzen: Tatsächlich stellt sie die natürliche Entwicklung der pastoralen Ausrichtung dar, die ich der Kirche einzuprägen beabsichtigte, besonders seit Beginn der Vorbereitungszeit auf das Große Jubiläum, und die ich dann in den darauf folgenden Jahren wieder aufgegriffen habe.

5. In diesem Apostolischen Schreiben möchte ich die Kontinuität der Ausrichtung unterstreichen, damit es allen leichter wird, ihre geistliche Bedeutung zu erfassen. Hinsichtlich der konkreten Verwirklichung des *Jahres der Eucharistie* verlasse ich mich auf den persönlichen Einsatz der Hirten der Teilkirchen. Die Verehrung dieses so großen Geheimnisses wird es ihnen nicht daran mangeln lassen, opportune Aktivitäten vorzuschlagen. Meinen Mitbrüdern im Bischofsamt wird es überdies nicht schwer fallen zu erkennen, dass diese Initiative, die relativ kurz auf den Abschluss des *Rosenkranzjahres* folgt, sich auf einem derart hohen geistlichen Niveau bewegt, sodass sie in keiner Weise die Pastoralprogramme der einzelnen Diözesen beeinträchtigt. Sie kann diese vielmehr wirksam erleuchten, indem sie sie sozusagen in jenem Mysterium verankert, das die Wurzel und das Geheimnis des geistlichen Lebens der Gläubigen wie ebenso jeder Initiative der Ortskirche ausmacht. Ich verlange daher nicht die Unterbrechung der pastoralen „Wege“, die die einzelnen Kirchen zurücklegen, sondern dass auf ihnen die eucharistische Dimension, die dem ganzen christlichen Leben zu Eigen ist, eine Akzentuierung erfahren möge. Ich möchte meinerseits mit diesem Schreiben *einige grundlegende Orientierungen* anbieten. Dies geschieht in der Hoffnung, dass das Volk Gottes in seinen verschiedenen Gliedern meinen Vorschlag mit Bereitwilligkeit und eifriger Liebe aufnehmen wird.

I.

AUF DER LINIE DES KONZILS UND DES JUBILÄUMS

Den Blick auf Christus gerichtet

6. Vor zehn Jahren hatte ich die Freude, mit dem Schreiben *Tertio millennio adveniente* (10. November 1994) den Weg der Vorbereitung auf das *Große Jubiläum des Jahres 2000* aufzuweisen. Ich spürte, dass diese historische Gelegenheit sich am Horizont wie eine große Gnade abzeichnete. Gewiss habe ich mir nicht eingebildet, ein einfacher zeitlicher Übergang – mochte er noch so eindrücklich sein – könne schon selbst große Veränderungen mit sich bringen. Nach dem Beginn des Millenniums zeigte sich leider via facti eine Art rauer Kontinuität der vorausgehenden Ereignisse und oftmals der schlimmsten unter ihnen. Langsam hat so ein Szenarium sichtbare Formen angenommen, dass – neben tröstlichen Perspektiven – düstere Schatten der Gewalt und des Blutes erkennen lässt, die nicht aufhören, uns traurig zu stimmen. Als ich die Kirche einlud, das Jubiläum der zwei Jahrtausende seit der Menschwerdung Gottes zu feiern, war ich fest überzeugt – und ich bin es jetzt mehr denn zuvor! –, auf lange Sicht für die Menschheit zu arbeiten.

Christus steht in der Tat nicht nur im Zentrum der Kirchengeschichte, sondern auch der Menschheitsgeschichte. In ihm wird alles eins (vgl. *Eph* 1,10; *Kol* 1,15-20). Wie können wir nicht an den Aufbruch denken, mit dem das Zweite Vatikanische Konzil bekannte, indem es Papst Paul VI. zitierte, dass Christus „das Ziel der menschlichen Geschichte [ist], der Punkt, auf den hin alle Bestrebungen der Geschichte und der Kultur konvergieren, der Mittelpunkt der Menschheit, die Freude aller Herzen und die Erfüllung ihrer Sehnsüchte“.¹ Die

Lehre des Konzils trug zu einer neuen Vertiefung des Wissens um die Natur der Kirche bei, indem es die Herzen der Glaubenden für ein besseres Verstehen der Glaubensgeheimnisse und eben auch der irdischen Wirklichkeit im Lichte Christi öffnete. In Ihm, dem fleischgewordenen Wort, klärt sich nämlich nicht nur das Geheimnis Gottes auf, sondern das Geheimnis des Menschen selbst.² In Ihm findet der Mensch Erlösung und Vollendung.

7. In der Enzyklika *Redemptor hominis* zu Beginn meines Pontifikats habe ich ausführlich diese Thematik behandelt, die ich dann bei verschiedenen anderen Anlässen wieder aufgegriffen habe. Das Jubiläum war der günstige Augenblick, die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf diese grundlegende Wahrheit zu lenken. Die Vorbereitung des großen Ereignisses war ganz trinitarisch und christozentrisch. Bei diesem thematischen Ansatz konnte die Eucharistie gewiss nicht ausgelassen werden. Wenn wir uns heute auf den Weg machen, ein Jahr der Eucharistie zu feiern, erinnere ich gern an das, was ich schon in *Tertio millennio adveniente* geschrieben habe: „Das Jahr 2000 soll ein intensiv eucharistisches Jahr sein: Im Sakrament der Eucharistie bietet sich der Erlöser, der vor zweitausend Jahren im Schoß Mariens Mensch geworden ist, weiterhin der Menschheit als Quelle göttlichen Lebens dar“.³ Der Internationale Eucharistische Kongress in Rom verlieh diesem Merkmal des Großen Jubiläums konkreten Ausdruck. Es lohnt sich auch, daran zu erinnern, dass ich mitten in der Vorbereitung auf das Jubiläum im Apostolischen Schreiben *Dies Domini* das Thema des „Sonntags“ als Tag des auferstandenen Herrn und als besonderer Tag der Kirche den Glaubenden zur Betrachtung vorgeschlagen habe. Damals lud ich alle ein, die Feier der Eucharistie als das Herz des Sonntags wiederzuentdecken.⁴

Mit Maria das Antlitz Christi betrachten

8. Das Erbe des Großen Jubiläums findet sich in gewisser Weise im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* zusammengestellt. In diesem programmatischen Dokument empfahl ich eine Perspektive des pastoralen Einsatzes, der auf der Betrachtung des Antlitzes Christi gründet, innerhalb einer kirchlichen Pädagogik, die fähig ist, nach dem „hohen Maßstab“ der Heiligkeit zu streben, besonders durch die Kunst des Gebets.⁵ Und wie konnte in dieser Perspektive der liturgische Einsatz und in besonderer Weise *die Aufmerksamkeit gegenüber dem eucharistischen Leben* fehlen? Damals schrieb ich: „Im 20. Jahrhundert, besonders seit dem Konzil, ist die christliche Gemeinde in der Feier der Sakramente, vor allem der Eucharistie, gewachsen. Man muss diese Richtung weiterverfolgen durch besondere Hervorhebung der sonntäglichen Eucharistiefeyer und des Sonntags selbst, der als besonderer Tag des Glaubens, als Tag des auferstandenen Herrn und des Geschenkes des Geistes, als wöchentliches Ostern wahrgenommen wird“.⁶ Im Zusammenhang mit der Erziehung zum Gebet forderte ich dann dazu auf, das *Stundengebet* zu pflegen, durch das die Kirche die verschiedenen Stunden des Tages und den Rhythmus der Zeit in der dem liturgischen Jahr eigenen Gliederung heiligt.

9. Später, mit der Ausrufung des Jahres des Rosenkranzes und der Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens *Rosarium Virginis Mariae*, habe ich das Thema der Betrachtung des Antlitzes Christi *von der marianischen Perspektive her* durch das neuerliche Angebot des Rosenkranzes wieder aufgegriffen. Dieses traditionelle Gebet, vom Lehramt sehr empfohlen und dem Gottesvolk sehr teuer, hat in der Tat eine ausgesprochen biblische und evangeliumsentsprechende Gestalt, die vorwiegend auf den Namen und das Antlitz Jesu hin ausgerichtet ist

in der Betrachtung der Geheimnisse und im Wiederholen des *Ave Maria*. Sein Fortgang in der Wiederholung stellt *eine Art Pädagogik der Liebe* dar, die dazu dient, den Geist der Liebe selbst zu entfachen, die Maria ihrem Sohn gegenüber hegte. Als weitere Reifung eines jahrhundertealten Weges wollte ich daher, dass diese bevorzugte Form der Betrachtung in ihren Grundzügen als „Kompodium des Evangeliums“ durch die Eingliederung der lichtreichen Geheimnisse ergänzt wird.⁷ Und wie hätte man nicht die lichtreichen Geheimnisse des Rosenkranzes in der Betrachtung der heiligen Eucharistie gipfeln lassen sollen?

Vom Jahr des Rosenkranzes zum Jahr der Eucharistie

10. Mitten im *Jahr des Rosenkranzes* veröffentlichte ich die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, mit der ich das Geheimnis der Eucharistie in seiner untrennbaren und lebenswichtigen Beziehung zur Kirche veranschaulichen wollte. Ich ermahnte alle, das eucharistische Opfer mit dem ihm gebührenden Einsatz zu feiern, während Jesus, gegenwärtig in der Eucharistie, auch außerhalb der Messe ein Kult der Anbetung erwiesen wird; der dem so großen Geheimnis würdig ist. Vor allem warf ich wieder die Forderung nach einer eucharistischen Spiritualität auf, indem ich Maria, die „eucharistische Frau“,⁸ zum Vorbild gab.

Das *Jahr der Eucharistie* erscheint also *vor einem Hintergrund, der von Jahr zu Jahr Bereicherung erfahren hat*, wobei er jedoch thematisch immer gut auf Christus und die Betrachtung seines Antlitzes bezogen blieb. In einem gewissen Sinn bietet sich das Eucharistische Jahr als eine Synthese an, als eine Art *Höhepunkt des beschrittenen Weges*. Vieles könnte gesagt werden, um dieses Jahr gut zu begehen. Ich beschränke mich darauf, einige Perspektiven aufzuzeigen, die allen helfen können, in erleuchteten und fruchtbaren Handlungsweisen zusammenzuwirken.

II.

DIE EUCHARISTIE ALS GEHEIMNIS DES LICHTES

„Er legte ihnen dar, was in der gesamten Schrift über ihn geschrieben steht“ (Lk 24,27)

11. Die Erzählung von der Erscheinung des auferstandenen Jesus vor den zwei Jüngern von Emmaus hilft uns, einen ersten Aspekt des eucharistischen Geheimnisses zu beleuchten, der immer in der Frömmigkeit des Volkes Gottes vorhanden sein muss: *die Eucharistie als Geheimnis des Lichtes!* Wie kann man dies sagen und welche Folgen ergeben sich daraus für die Spiritualität und das christliche Leben?

Jesus hat sich selbst als „Licht der Welt“ (*Joh 8,12*) bezeichnet. Diese Eigenschaft kommt in jenen Augenblicken seines Lebens, in denen seine göttliche Herrlichkeit klar erstrahlt, wie Verklärung und Auferstehung, gut zum Vorschein. In der Eucharistie hingegen ist die Glorie Christi verhüllt. Das Sakrament der Eucharistie ist „*mysterium fidei*“ schlechthin! Dennoch wird Christus gerade durch das Geheimnis seines völligen Verborgenseins zum Geheimnis des Lichtes, dank dessen der Glaubende in die Tiefe des göttlichen Lebens eingeführt wird. Nicht ohne glückliche Eingebung stellt die Ikone der Dreifaltigkeit von Rublëv viel sagend die Eucharistie in die Mitte des dreifaltigen Lebens.

12. Die Eucharistie ist vor allem deshalb Licht, weil in jeder Messe der Wortgottesdienst der Eucharistiefeyer in der Einheit der beiden „Tische“ des Wortes und des Brotes vorausgeht. Diese Kontinuität tritt in der eucharistischen Rede des Johan-

nesevangeliums zu Tage, in der die Verkündigung Jesu von der grundlegenden Darlegung seines Geheimnisses zur Veranschaulichung der eigentlich eucharistischen Dimension voranschreitet: „Denn mein Fleisch ist wirklich eine Speise, und mein Blut ist wirklich ein Trank“ (Joh 6,55). Wir wissen, dass dieses Wort einen Großteil der Zuhörer in eine Krise stürzte und Petrus veranlasste, sich zum Sprecher des Glaubens der anderen Apostel und der Kirche aller Zeiten zu machen: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“ (Joh 6,68). In der Erzählung der Emmausjünger greift Jesus selbst ein, um zu zeigen, „ausgehend von Mose und allen Propheten“, wie die „gesamte Schrift“ zum Geheimnis seiner Person hinführt (vgl. Lk 24,27). Seine Worte bringen die Herzen der Jünger zum „Brennen“, sie entziehen sie dem Dunkel der Traurigkeit und der Verzweiflung und wecken in ihnen den Wunsch, bei ihm zu bleiben: „Bleibe bei uns, Herr“ (vgl. Lk 24,29).

13. In der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* verlangten die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass der „Tisch des Wortes“ den Gläubigen die Schätze der Schrift reich erschließt.⁹ Daher haben sie erlaubt, dass in der Feier der Liturgie insbesondere die biblischen Lesungen in der allen verständlichen Sprache vorgetragen werden. Christus selbst spricht, wenn in der Kirche die Heilige Schrift gelesen wird.¹⁰ Zugleich haben die Konzilsväter dem Zelebranten die Homilie als Teil der Liturgie selbst empfohlen: Sie soll dazu dienen, das Wort Gottes zu veranschaulichen und es auf das christliche Leben hin zu aktualisieren.¹¹ Vierzig Jahre nach dem Konzil kann das *Jahr der Eucharistie* ein wichtiger Anlass dafür werden, in den christlichen Gemeinden *diesen Aspekt zu überprüfen*. Denn es reicht nicht aus, dass die Abschnitte aus der Bibel in verständlicher Sprache vorgetragen werden, wenn die Verkündigung nicht mit jener Sorgfalt und vorausgehenden Vorbereitung, jenem ergebenen Hinhören und besinnlichen Schweigen einhergeht, die nötig sind, damit das Wort Gottes das Leben berührt und es erhellt.

„Sie erkannten ihn, als er das Brot brach“ (vgl. Lk 24,35)

14. Es ist von Bedeutung, dass die beiden Emmausjünger, die durch die Worte des Herrn entsprechend vorbereitet worden waren, ihn bei Tisch an der einfachen Geste des „Brotbrechens“ erkannten. Wenn einmal der Verstand erleuchtet und das Herz erwärmt ist, dann „sprechen“ die Zeichen. Die Eucharistie vollzieht sich ganz im dynamischen Kontext von Zeichen, die eine dichte und helle Botschaft in sich tragen. Durch die Zeichen öffnet sich in gewisser Weise das Geheimnis dem Auge des Glaubenden.

Wie ich in der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* betont habe, ist es wichtig, dass kein Aspekt dieses Sakraments vernachlässigt wird. In der Tat steht der Mensch immer in der Versuchung, die Eucharistie auf eigene Gesichtspunkte zu reduzieren; hingegen ist er es, der sich in Wirklichkeit *den Dimensionen des Mysteriums öffnen muss*. „Die Eucharistie ist ein zu großes Gut, um Zweideutigkeiten und Verkürzungen zu dulden“.¹²

15. Es besteht kein Zweifel, dass unter den verschiedenen Aspekten der Eucharistie jener des *Gastmahles* am meisten ins Auge fällt. Die Eucharistie entstand im Kontext des Paschamahles am Abend des Gründonnerstages. Daher ist ihrer Struktur *die Bedeutung der Tischgemeinschaft* eingeschrieben: „Nehmt und esst ... Dann nahm er den Kelch ... und reichte ihn den Jüngern mit den Worten: Trinkt alle daraus“ (Mt 26,26.27). Dieser Aspekt drückt die Gemeinschaftsbeziehung gut aus, die Gott mit uns aufnehmen will und die wir selbst untereinander entfalten müssen.

Dennoch darf nicht vergessen werden, dass das eucharistische Mahl auch und zuerst einen tiefen *Opfercharakter* besitzt.¹³ Christus legt uns darin *das Opfer* wieder vor, *das er ein für allemal auf Golgota dargebracht hat*. Wenn er darin auch als Auferstandener gegenwärtig ist, so trägt er doch die Zeichen seines Leidens, zu dessen „Gedächtnis“ jede heilige Messe gefeiert wird. Daran erinnert uns die Liturgie in der Akklamation nach der Wandlung: „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir ...“. Während die Eucharistie das Vergangene vergegenwärtigt, *versetzt sie uns zugleich in die Zukunft der letzten Wiederkunft Christi* am Ende der Geschichte. Dieser „eschatologische“ Aspekt verleiht dem eucharistischen Sakrament eine mitreißende Dynamik, die den christlichen Weg mit dem Schritt der Hoffnung ausstattet.

„Ich bin bei euch alle Tage ...“ (Mt 28,20)

16. Diese Dimensionen der Eucharistie verdichten sich in einem Aspekt, der mehr als alle anderen unseren Glauben auf die Probe stellt: *das Geheimnis der „Realpräsenz“*. Mit der Gesamttradition der Kirche glauben wir, dass unter den eucharistischen Gestalten Jesus wirklich gegenwärtig ist. Es handelt sich um eine Gegenwart – wie Papst Paul VI. vortrefflich erklärte –, die „wirklich“ genannt wird nicht im ausschließlichen Sinn, als ob die anderen Formen der Gegenwart nicht wirklich wären, sondern hervorhebend, denn kraft der Realpräsenz wird der ganze und vollständige Christus in der Wirklichkeit seines Leibes und seines Blutes substanzial gegenwärtig.¹⁴ Deswegen verlangt der Glaube von uns, vor der Eucharistie zu stehen im Bewusstsein, vor Christus selbst zu stehen. Gerade seine Gegenwart verleiht den übrigen Dimensionen – des Gastmahls, des Pascha-Gedächtnisses, der eschatologischen Vorausnahme – eine Bedeutung, die weit über einen reinen Symbolismus hinausgeht. Die Eucharistie ist das Geheimnis der Gegenwart, durch das sich die Verheißung Christi, immer bei uns zu sein bis ans Ende der Welt, auf höchste Weise verwirklicht.

Feiern, anbeten, betrachten

17. Die Eucharistie – ein großes Geheimnis! Es ist ein Geheimnis, das vor allem *gut gefeiert* werden muss. Die heilige Messe muss in die Mitte des christlichen Lebens gestellt werden. Jede Gemeinde soll alles tun, um sie gemäß den Vorschriften würdevoll zu feiern, unter Teilnahme des Volkes, wobei von den verschiedenen Diensten in der Ausübung der für sie vorgesehenen Aufgaben Gebrauch gemacht wird. Dazu gehört eine ernste Aufmerksamkeit gegenüber dem Aspekt der Sakralität, die den Gesang und die *liturgische Musik* kennzeichnen muss. Eine konkrete Aufgabe dieses *Jahrs der Eucharistie* könnte in jeder Pfarrgemeinde das gründliche Studium der *Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch* sein. Der bevorzugte Weg, um in das Geheimnis der unter den heiligen „Zeichen“ verwirklichten Erlösung eingeführt zu werden, besteht darin, den Ablauf des liturgischen Jahres treu mitzufolgen. Die Hirten sollen sich für die den Kirchenvätern so kostbare „*mystagogische*“ *Katechese* einsetzen. Sie trägt dazu bei, die Bedeutung der Handlungen und Worte der Liturgie zu entdecken, indem sie den Gläubigen hilft, von den Zeichen zum Geheimnis zu gelangen und in dieses ihr ganzes Dasein mit hinein zu nehmen.

18. Insbesondere ist es notwendig, sowohl in der Feier der Messe als auch im eucharistischen Kult außerhalb der Messe *das lebendige Bewusstsein der realen Gegenwart Christi* zu pflegen, indem Sorgfalt darauf verwendet wird, diese Gegenwart mit dem Ton der Stimme, den Gesten, den Bewegungen, mit der Gesamtheit des Verhaltens zu bezeugen. In diesem Zu-

sammenhang erinnern die Vorschriften – und ich selbst hatte kürzlich die Gelegenheit, dies zu bekräftigen¹⁵ – an die Bedeutung, die den Momenten der Stille sowohl bei der Feier der Eucharistie als auch bei der eucharistischen Anbetung gegeben werden muss. Mit einem Wort, es ist notwendig, dass die Art und Weise des Umgangs mit der Eucharistie seitens der in der Liturgie Mitwirkenden und der Gläubigen von tiefem Respekt geprägt sind.¹⁶ Die Gegenwart Jesu im Tabernakel muss ein *Anziehungspunkt* für eine immer größere Anzahl von Seelen sein, die von Liebe zu ihm erfüllt sind und fähig sind, lange da zu bleiben, um seine Stimme zu hören und gleichsam seinen Herzschlag zu spüren. „Kostet und seht, wie gütig der Herr ist“ (Ps 34,9).

Die eucharistische Anbetung außerhalb der heiligen Messe soll während dieses Jahres zu einer besonderen Aufgabe für die einzelnen Pfarrgemeinden und Ordensgemeinschaften werden. Verweilen wir lange auf den Knien vor dem in der Eucharistie gegenwärtigen Herrn, indem wir mit unserem Glauben und unserer Liebe die Nachlässigkeit, die Vergessenheit und sogar die Beleidigungen wiedergutmachen, die unser Erlöser in vielen Teilen der Welt erleiden muss. Vertiefen wir in der eucharistischen Anbetung unsere persönliche und gemeinschaftliche Betrachtung, indem wir uns auch der Gebetshilfen bedienen, die vom Wort Gottes und von der Erfahrung vieler alter und neuer Mystiker durchdrungen sind. Selbst der Rosenkranz – verstanden in seiner tiefen biblischen und christozentrischen Bedeutung, die ich im Apostolischen Schreiben *Rosarium Virginis Mariae* ans Herz gelegt habe – kann ein Weg sein, der für die eucharistische Betrachtung besonders geeignet ist, wird sie doch in Gemeinschaft mit Maria und in der Schule Mariens vollzogen.¹⁷

Das Hochfest *Fronleichnam* mit seiner traditionellen Prozession soll in diesem Jahr mit besonderer Inbrunst begangen werden. Der Glaube an Gott, der in seiner Menschwerdung zum Gefährten auf unserer Reise wurde, soll überall verkündet werden, besonders auf unseren Straßen und in unseren Häusern als Ausdruck unserer dankbaren Liebe und als Quelle unerschöpflichen Segens.

III.

DIE EUCHARISTIE ALS QUELLE UND EPIPHANIE DER GEMEINSCHAFT

„Bleibt in mir, dann bleibe ich in euch“ (Joh 15,4)

19. Auf die Bitte der Jünger von Emmaus, „bei“ ihnen zu bleiben, antwortet Jesus mit einem viel größeren Geschenk: Durch das Sakrament der Eucharistie fand er Gelegenheit, „in“ ihnen zu bleiben. Die Eucharistie empfangen bedeutet in tiefe Gemeinschaft mit Jesus eintreten. „Bleibt in mir, dann bleibe ich in euch“ (Joh 15, 4). Diese Beziehung eines zueinander, wechselseitigen „Verbleibens“, *erlaubt uns in gewisser Weise, den Himmel auf der Erde vorwegzunehmen*. Ist dies nicht das größte Verlangen des Menschen? Ist es nicht das, was Gott sich vorgenommen hat in der Verwirklichung seines Heilsplans in der Geschichte? Er hat in das Herz des Menschen den „Hunger“ nach seinem Wort gelegt (vgl. Am 8,11), einen Hunger, der nur in der vollen Einheit mit ihm gestillt werden wird. Die eucharistische Gemeinschaft ist uns geschenkt, um uns auf dieser Erde an Gott zu „sättigen“ in Erwartung der vollen Befriedigung im Himmel.

Ein Brot, ein Leib

20. Diese besondere Vertrautheit aber, die sich in der eucharistischen „Gemeinschaft“ mit dem Herrn vollzieht, kann außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft weder richtig verstan-

den noch voll gelebt werden. Dies alles habe ich in der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* mehrfach hervorgehoben. Die Kirche ist der Leib Christi: Man ist in dem Maß „mit Christus“ auf dem Weg, in dem man in Beziehung „zu seinem Leib“ steht. Um diese Einheit zu bilden und zu fördern, trägt Christus mit der Ausgießung des Heiligen Geistes Sorge. Und er selbst hört nicht auf, diese Einheit durch seine eucharistische Gegenwart zu nähren. Es ist wirklich das eine eucharistische Brot, das uns zu dem einen Leib vereint. Dies bekräftigt schon der Apostel Paulus: „Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10,17). Im eucharistischen Geheimnis baut Christus die Kirche als Gemeinschaft auf gemäß dem höchsten, im *hohepriesterlichen Gebet* beschworenen Vorbild: „Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (Joh 17,21).

21. Wenn die Eucharistie die *Quelle* der kirchlichen Einheit ist, dann ist sie auch deren höchster *Ausdruck*. Die Eucharistie ist die *Epiphanie der Gemeinschaft*. Deswegen stellt die Kirche Bedingungen für die vollgültige Teilnahme an der Feier der Eucharistie.¹⁸ Die verschiedenen Einschränkungen sind dazu da, damit wir uns immer mehr bewusst werden, *welche Erfordernisse die Gemeinschaft verlangt, die Jesus von uns erbittet*. Diese ist eine *hierarchische* Gemeinschaft, die auf dem Bewusstsein der verschiedenen Aufgaben und Dienste beruht und auch im eucharistischen Hochgebet durch die Erwähnung des Papstes und des Diözesanbischofs ständig bekräftigt wird. Sie ist eine *brüderliche* Gemeinschaft, die mit einer „Spiritualität der Gemeinschaft“ gepflegt werden will, welche uns zu einer Gesinnung von gegenseitiger Öffnung, Zuneigung, Verständnis und Vergebung bewegt.¹⁹

„Ein Herz und eine Seele“ (Apg 4,32)

22. Bei jeder heiligen Messe sind wir aufgerufen, uns am Ideal der Gemeinschaft messen zu lassen, das das Buch der Apostelgeschichte als Vorbild für die Kirche aller Zeiten umreißt. Es ist die um die Apostel gesammelte Kirche, die vom Wort Gottes zusammengerufen ist und fähig ist zu einem Teilen, das nicht nur die geistlichen, sondern auch die materiellen Güter selbst betrifft (Apg 2,42-47; 4,32-35). In diesem *Jahr der Eucharistie* lädt uns der Herr ein, uns so weit als möglich diesem Ideal anzunähern. Mit besonderem Einsatz sollen die Momente begangen werden, die schon von der Liturgie des „Stationsgottesdienstes“ vorgeschlagen werden, bei dem der Bischof in der Kathedrale mit seinen Priestern und Diakonen zelebriert, unter Teilnahme des Volkes Gottes in all seinen Gliedern. Hier hauptsächlich „manifestiert“ sich die Kirche.²⁰ Es ist aber lobenswert, *andere bedeutungsreiche Gelegenheiten* festzulegen, auch auf Pfarrebene, damit der Gemeinschaftsinn wächst, der aus der Eucharistiefeier neue Inbrunst bezieht.

Der Tag des Herrn

23. Es ist mein besonderer Wunsch, dass in diesem Jahr ein spezieller Einsatz unternommen werde, um den Sonntag als Tag des Herrn und Tag der Kirche neu zu entdecken und voll zu begehen. Glücklicherweise wäre ich, wenn man neu darüber nachdächte, was ich bereits im Apostolischen Schreiben *Dies Domini* ausgeführt habe. „In der Tat erleben die Christen in der Sonntagsmesse auf besonders intensive Weise wieder die Erfahrung, die von den versammelten Aposteln am Abend des ersten Tages der Woche gemacht wurde, als sich ihnen der Auferstandene zeigte (vgl. Joh 20,19). In jener kleinen Kerngruppe von Jüngern, in der Frühzeit der Kirche, war in gewisser Weise das Gottesvolk aller Zeiten gegenwärtig.“²¹ Während

dieses Gnadenjahres mögen die Priester in ihrem seelsorglichen Einsatz *eine noch größere Aufmerksamkeit der Sonntagsmesse* als jener Feier schenken, bei der sich die Pfarrgemeinde gesammelt wieder findet. Sie sieht dabei gewöhnlich auch die verschiedenen Gruppen, Bewegungen und Vereinigungen teilnehmen, die es in ihr gibt.

IV.

DIE EUCHARISTIE ALS PRINZIP
UND PLAN DER „MISSION“

„Noch in derselben Stunde brachen sie auf“ (Lk 24,33)

24. Nachdem die beiden Emmausjünger den Herrn erkannt hatten, brachen sie noch in derselben Stunde auf (vgl. Lk 24,33), um über das Gesehene und Gehörte zu berichten. Wer eine wahre Erfahrung des Auferstandenen gemacht hat und sich durch seinen Leib und sein Blut nährt, kann die erlebte Freude nicht für sich behalten. Die Begegnung mit Christus, die in der Vertrautheit mit der Eucharistie stetig vertieft wird, erweckt in der Kirche und in jedem Christen *den Drang zum Zeugnisgeben und zur Evangelisierung*. Dies habe ich in der Predigt hervorgehoben, mit der ich das *Jahr der Eucharistie* ankündigte. Ich zitierte die Worte des heiligen Paulus: „Sooft ihr von diesem Brot esst und aus dem Kelch trinkt, verkündet ihr den Tod des Herrn, bis er kommt“ (1 Kor 11,26). Der Apostel setzt das Mahl und die Verkündigung in eine enge Beziehung zueinander: In Gemeinschaft mit Christus im Ostergedächtnis zu treten heißt zugleich, die Verpflichtung zu spüren, Boten und Verkünder des Ereignisses zu werden, das durch diesen Ritus vergegenwärtigt wird.²² Die Entlassung am Schluss jeder Messe stellt *einen Auftrag* dar, welcher den Christen zum Einsatz für die Verbreitung des Evangeliums und die christliche Beseelung der Gesellschaft drängt.

25. Für diese Sendung gibt die Eucharistie nicht nur die innere Kraft, sondern liefert auch – in gewissem Sinne – den *Plan*. Die Eucharistie ist wirklich eine Seinsweise, die von Jesus auf jeden Christen übergeht und durch sein bzw. ihr Zeugnis in die Gesellschaft und in die Kultur ausstrahlen möchte. Damit das geschieht, ist es nötig, dass jeder Gläubige in der persönlichen wie der gemeinschaftlichen Betrachtung die Werte in sich aufnimmt, welche die Eucharistie ausdrückt, die Geisteshaltung, die sie anregt, und die Lebensvorsätze, die sie auslöst. Ist hierin nicht auch der *besondere Auftrag* zu sehen, der aus dem *Jahr der Eucharistie* entspringen könnte?

Dank sagen

26. Ein grundsätzliches Element dieses Plans ergibt sich aus der Bedeutung des Wortes „Eucharistie“ selbst: Danksagung. In Jesus, in seiner Hingabe, in seinem bedingungslosen „Ja“ zum Willen des Vaters fußt das „Ja“, das „Danke“, das „Amen“ der ganzen Menschheit. Die Kirche ist aufgerufen, die Menschen an diese große Wahrheit zu erinnern. Es ist dringend erforderlich, dies vor allem in unserer säkularisierten Welt zu tun, die in Gottvergessenheit lebt und eine eitle Selbstgenügsamkeit des Menschen pflegt. Dem eucharistischen Plan im Alltag, dort, wo wir arbeiten und leben – in der Familie, in der Schule, in der Fabrik wie in den verschiedensten Lebensbedingungen –, eine Gestalt zu geben, heißt unter anderem zu bezeugen, dass sich *die menschliche Wirklichkeit nicht ohne Bezug zum Schöpfer* begründen lässt: „Denn das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts.“²³ Der übernatürliche Bezug, der uns zu einem ewigen „Danke“ für alles, was wir haben und sind, – also zu einer eucharistischen Haltung – verpflichtet, beeinträchtigt nicht die legitime Autonomie der irdischen Wirklichkeiten,²⁴ sondern begründet sie in einer viel wahreren

Weise, indem sie sie zugleich in ihren rechten Grenzen einordnet.

In diesem *Jahr der Eucharistie* setze man sich von Seiten der Christen dafür ein, mit größerer Kraft die Gegenwart Gottes in der Welt zu bezeugen. Wir sollen keine Furcht haben, von Gott zu reden und die Zeichen des Glaubens auf hoher Stirn zu tragen. Die „Kultur der Eucharistie“ fördert eine Kultur des Dialogs, die in ihr Kraft und Nahrung findet. Hier irren diejenigen, die meinen, dass der öffentliche Verweis auf den Glauben ein Angriff auf die rechte Autonomie des Staates und der öffentlichen Einrichtungen sei oder dass dieser sogar zu einer Haltung der Intoleranz ermutigen könne. Wenn es auch in der Vergangenheit unter den Gläubigen nicht an Fehlern in diesem Bereich gemangelt hat – wie ich anlässlich des Jubiläums bekannt habe –, so kann man dies nicht den „christlichen Wurzeln“ anlasten, sondern der Inkohärenz der Christen gegenüber ihren eigenen Wurzeln. Wer auf Art des gekreuzigten Christus „Danke“ sagen lernt, kann ein Märtyrer werden, aber nie ein Peiniger.

Der Weg der Solidarität

27. Die Eucharistie ist nicht nur ein Ausdruck der Lebensgemeinschaft der Kirche, sondern auch ein *Projekt der Solidarität* für die gesamte Menschheit. Die Kirche erneuert beständig in der Feier der Eucharistie ihr Bewusstsein, „Zeichen und Werkzeug“ nicht nur der inneren Gemeinschaft mit Gott, sondern auch der Einheit des ganzen Menschengeschlechtes zu sein.²⁵ Jede Messe, auch wenn sie im Verborgenen und in einer abgelegenen Region der Erde gefeiert wird, trägt immer das Zeichen der Universalität. Der an der Eucharistie teilnehmende Christ lernt daraus, sich zum *Förderer von Gemeinschaft, Frieden und Solidarität* zu machen, und zwar in allen Lebensumständen. Das zerrissene Bild unserer Welt, die das neue Jahrtausend mit einem Spektrum von Terrorismus und Kriegstragödien begonnen hat, ruft die Christen mehr denn je dazu auf, die Eucharistie wie eine *große Schule der Liebe* zu leben, in der sich Männer und Frauen bilden, die auf verschiedenen Verantwortungsebenen im sozialen, kulturellen und politischen Leben Strukturen des Dialogs und der Gemeinschaft weben.

Im Dienst an den Geringsten

28. Es gibt noch einen Punkt, auf den ich die Aufmerksamkeit lenken möchte, weil sich an ihm in beträchtlichem Maße die Echtheit der Teilnahme an der Eucharistie erweist, die in der Gemeinde gefeiert wird: es ist der Anstoß, den die Gemeinde aus ihr im Hinblick auf *einen tatkräftigen Einsatz für die Errichtung einer gerechteren und brüderlichen Welt* bezieht. In der Eucharistie hat unser Gott seine Liebe bis aufs äußerste gezeigt, indem er alle Kriterien der Herrschaft, die zu oft die menschlichen Beziehungen bestimmen, umkehrt und in radikaler Weise das Kriterium des Dienstes formuliert: „Wer der Erste sein will, soll der Letzte von allen und der Diener aller sein“ (Mk 9,35). Nicht von ungefähr finden wir im Johannes-evangelium den Einsetzungsbericht der Eucharistie nicht, wohl aber den der „Fußwaschung“ (vgl. Joh 13,1-20): Indem er sich herabbeugt, um die Füße seiner Jünger zu waschen, erklärt Jesus in unmissverständlicher Weise den Sinn der Eucharistie. Der heilige Paulus betont mit Nachdruck, dass eine Feier der Eucharistie nicht zulässig ist, wenn in ihr nicht die im konkreten Teilen mit den Ärmsten bezeugte Nächstenliebe aufleuchtet (vgl. 1 Kor 11,17-22.27-34).

Warum sollte in diesem *Jahr der Eucharistie* nicht ein Zeitraum geschaffen werden, in dem die Diözesen und Pfarrge-

meinden sich in besonderer Weise dafür einsetzen, dass jeder der vielen Armuterscheinungen in unserer Welt mit brüderlicher Anstrengung begegnet wird? Ich denke an das Drama des Hungers, der hundert Millionen Menschen quält, ich denke an die Krankheiten, welche die Entwicklungsländer geißeln, ich denke an die Einsamkeit vieler älterer Mitmenschen, an die Beschwerden der Arbeitslosen und an die Widrigkeiten, mit denen die Immigranten konfrontiert sind. Diese Übel kennzeichnen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – selbst die reichen Länder. Wir können uns nicht täuschen: an der gegenseitigen Liebe und insbesondere an der Sorge für die Bedürftigen erkennt man uns als wahre Jünger Christi (vgl. *Joh* 13,35; *Mt* 25,31-46). Dies ist das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefiern überprüft wird.

SCHLUSS

29. *O Sacrum Convivium, in quo Christus sumitur!* Das Jahr der Eucharistie erwächst aus dem Staunen, mit dem die Kirche diesem großen Geheimnis begegnet. Es ist ein Staunen, das nicht aufhört, meinen Geist zu erfüllen. Die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* ist daraus entstanden. Ich empfinde es als eine große Gnade im beginnenden siebenundzwanzigsten Jahr meines Petrusamtes, dass ich nun die ganze Kirche dazu aufrufen kann, dieses unaussprechliche Sakrament in besonderer Weise zu betrachten, zu preisen und anzubeten. Das Jahr der Eucharistie sei für alle eine kostbare Gelegenheit für ein erneuertes Bewusstsein dieses unvergleichlichen Schatzes, den Christus seiner Kirche anvertraut hat. Es sei ein Ansporn für eine lebendigere und innigere Feier der Eucharistie, aus der ein von der Liebe durchdrungenes christliches Leben entspringen möge.

Viele Initiativen könnten in dieser Hinsicht nach dem Urteil der Hirten der Teilkirchen verwirklicht werden. Die *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* wird es nicht versäumen, dazu nützliche Empfehlungen und Vorschläge zu machen. Ich erwarte nicht, dass man außergewöhnliche Dinge unternimmt. Alle Initiativen seien aber von einer tiefen Innerlichkeit geprägt. Wenn die Frucht dieses Jahres auch nur in der Verlebendigung der *Feier der Sonntagsmesse* und in der Förderung der *eucharistischen Anbetung außerhalb der heiligen Messe* in allen christlichen Gemeinschaften bestünde, hätte dieses Gnadensjahr ein bedeutsames Ergebnis erreicht. Es ist gut, nach hohen Zielen zu streben und sich nicht mit dem Mittelmaß zufriedenzugeben, da wir immer auf Gottes Hilfe zählen können.

30. Euch, liebe *Mitbrüder im Bischofsamt*, vertraue ich dieses Jahr in der Gewissheit an, dass ihr meine Einladung mit eurem ganzen apostolischen Eifer annehmen werdet.

Ihr *Priester*, die ihr täglich neu die Konsekrationsworte sprecht und Zeugen wie Kündler des großen, sich in euren Händen vollziehenden Geheimnisses der Liebe seid, lasst euch ansprechen von der Gnade dieses besonderen Jahres, indem ihr jeden Tag die heilige Messe mit der Freude und der Inbrunst des ersten Mals feiert und gerne im Gebet vor dem Tabernakel verharret.

Dies sei ein Gnadensjahr für euch *Diakone*, die ihr ganz nahe am Dienst des Wortes und am Dienst des Altars teilnehmt. Auch ihr *Lektoren, Akolythen und außerordentliche Kommunionshelfer*: Seid euch der Gabe bewusst, die euch mit den euch anvertrauten Aufgaben im Hinblick auf eine würdige Feier der Eucharistie gemacht wird.

Besonders wende ich mich an euch, *zukünftige Priester*: Sucht im Seminarleben die Erfahrung zu machen, wie schön es ist, nicht nur täglich an der heiligen Messe teilzunehmen,

sondern lange im Zwiegespräch mit dem eucharistischen Jesus zu verweilen.

Ihr *Ordensleute* seid durch eure Weihe an Gott zu einer längeren und tieferen Betrachtung gerufen. erinnert euch, dass Jesus im Tabernakel euch an seiner Seite erwartet, um in eure Herzen jene innere Erfahrung seiner Freundschaft einfließen zu lassen, die eurem Leben allein Sinn und Erfüllung geben kann.

Ihr *Gläubigen* alle, entdeckt das Geschenk der Eucharistie neu als Licht und Kraftquelle für euer tägliches Leben in der Welt, in der Ausübung der jeweiligen Berufe und im Kontakt mit den verschiedensten Situationen. Entdeckt dieses Geschenk wieder neu, um ganz und gar die *Familie* in ihrer Schönheit und Aufgabe zu leben.

Sehr viel erwarte ich schließlich von euch, liebe *Jugendliche*, während ich unsere Verabredung für den *Weltjugendtag* in Köln in Erinnerung rufe. Das Thema „*Wir sind gekommen, um ihn anzubeten*“ (vgl. *Mt* 2,2) eignet sich in besonderer Weise dafür, um euch die rechte Haltung nahe zu bringen, wie wir dieses eucharistische Jahr leben können. Bringt zu diesem Treffen mit dem unter dem eucharistischen Schleier verborgenen Jesus die ganze Begeisterung eurer Jugend, eurer Hoffnung und eurer Liebesfähigkeit mit!

31. Vor unseren Augen sind die Beispiele der Heiligen, die in der Eucharistie die Nahrung für ihren Weg der Vollkommenheit gefunden haben. Wie oft haben sie Tränen der Ergriffenheit in der Erfahrung eines so großen Geheimnisses vergossen und welch unsagbare Stunden „hochzeitlicher“ Freude haben sie vor dem Altarsakrament verbracht! Es helfe uns vor allem die heilige Jungfrau Maria, die mit ihrer ganzen Existenz die Logik der Eucharistie verkörpert hat. „Die Kirche, die auf Maria wie auf ihr Urbild blickt, ist berufen, sie auch in ihrer Beziehung zu diesem heiligsten Mysterium nachzuahmen“.²⁶ Das eucharistische Brot, das wir empfangen, ist das makellose Fleisch des Sohnes: „*Ave verum Corpus natum de Maria Virgine*“. In diesem Gnadensjahr möge die Kirche mit der Hilfe Marias neuen Elan für ihre Mission erhalten und in der Eucharistie immer mehr die Quelle und den Höhepunkt ihres ganzen Lebens erkennen.

Allen erteile ich als Unterpfand der Gnade und der Freude meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 7. Oktober, dem Gedenktage Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz, im Jahr 2004, dem sechsundzwanzigsten meines Pontifikats.

Joannes Paulus PP. II

Anmerkungen:

- ¹ Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 45.
- ² Vgl. *ebd.*, 22.
- ³ Nr. 55: *AAS* 87 (1995), 38.
- ⁴ Vgl. Nrn. 32-34: *AAS* 90 (1998), 732-734.
- ⁵ Vgl. Nrn. 30-32: *AAS* 93 (2001), 287-289.
- ⁶ *Ebd.*, 35: *a.a.O.*, 290-291.
- ⁷ Vgl. Apostolisches Schreiben *Rosarium Virginis Mariae* (16. Oktober 2002), 19.21: *AAS* 95 (2003), 18-20.
- ⁸ Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), 53: *AAS* 95 (2003), 469.
- ⁹ Vgl. Nr. 51.
- ¹⁰ Vgl. *ebd.*, 7.

- ¹¹ Vgl. *ebd.*, 52.
¹² Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), 10: AAS 95 (2003), 439.
¹³ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), 10: AAS 95 (2003), 439; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004), 38: *L'Osservatore Romano*, 24. April 2004, Suppl., S. 3.
¹⁴ Vgl. Enzyklika *Mysterium fidei* (3. September 1965): AAS 57 (1965), 764; Heilige Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium* über den Kult des eucharistischen Mysteriums, 9: AAS 59 (1967), 547.
¹⁵ Vgl. Botschaft *Spiritus et Sponsa* zum 40. Jahrestag der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* über die heilige Liturgie (4. Dezember 2003), 13: AAS 96 (2004), 425.
¹⁶ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004): *L'Osservatore Romano*, 24. April 2004, Suppl.
¹⁷ Vgl. *ebd.*, 137: a.a.O., S. 7.
¹⁸ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), 44: AAS 95 (2003), 462; *Codex des kanonischen Rechtes*, can. 908; *Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen*, can. 702; Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, *Directorium Oecumenicum* (25. März 1993), 122-125.129-131: AAS 85 (1993), 1086-1089; Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben *Ad exsequendam* (18. Mai 2001): AAS 93 (2001), 786.
¹⁹ Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* (6. Januar 2004), 43: AAS 93 (2001), 297.
²⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 41.
²¹ Nr. 33: AAS 90 (1998), 733.
²² Vgl. *Homilie zum Hochfest des Leibes und Blutes Christi* (10. Juni 2004), 1: *L'Osservatore Romano*, 11.-12. Juni 2004, S. 6.
²³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 36.
²⁴ Vgl. *ebd.*
²⁵ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, 1.
²⁶ Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), 53: AAS 95 (2003), 469.

Nr. 2 Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2005

Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!

1. Zu Beginn des neuen Jahres richte ich mein Wort wieder an die Verantwortlichen der Nationen sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, die spüren, wie notwendig es ist, in der Welt dauerhaft Frieden zu schaffen. Als Thema des Weltfriedenstages 2005 habe ich die Aufforderung des heiligen Paulus im Römerbrief gewählt: „*Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!*“ (12,21). Das Böse besiegt man nicht durch das Böse: Schlägt man diesen Weg ein, dann *lässt man sich, anstatt das Böse zu besiegen, in Wirklichkeit vom Bösen besiegen.*

Der große Apostel zeigt eine Perspektive auf, die eine Grundwahrheit herausstellt: Der Friede ist das Ergebnis eines langen und harten Kampfes, der gewonnen wird, wenn das Böse durch das Gute besiegt wird. Angesichts der dramatischen Schauplätze von gewaltgeprägten Bruderkriegen, die in verschiedenen Teilen der Welt herrschen, angesichts der daraus erwachsenden unaussprechlichen Leiden und Ungerechtigkeiten besteht die einzig wahrhaft konstruktive Entscheidung darin, *das Böse zu verabscheuen und am Guten festzuhalten* (vgl. Röm 12,9), wie gleichfalls der heilige Paulus rät.

Der Friede ist ein Gut, das durch das Gute gefördert werden muss: Er ist ein Gut für die einzelnen Menschen, für die Fami-

lien, für die Nationen der Erde und für die gesamte Menschheit; er ist jedoch ein Gut, das durch Entscheidungen und Akte zum Guten gehütet und gepflegt werden muss. Da begreift man die tiefe Wahrheit eines anderen paulinischen Grundsatzes: „*Vergeltet niemand Böses mit Bösem!*“ (Röm 12,17). Der einzige Weg, um aus dem Teufelskreis des Bösen durch das Böse herauszukommen, liegt in der Annahme des Apostelwortes: „*Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!*“ (Röm 12,21).

Das Böse, das Gute und die Liebe

2. Von ihren Anfängen an hat die Menschheit die tragische Erfahrung des Bösen gemacht und versucht, seine Wurzeln zu erfassen und seine Ursachen zu erklären. Das Böse ist keine anonyme Macht, die kraft deterministischer und unpersönlicher Mechanismen in der Welt am Werk ist. Das Böse nimmt seinen Lauf über die menschliche Freiheit. Genau diese Eigenschaft, die den Menschen von den anderen Lebewesen auf der Erde unterscheidet, steht im Mittelpunkt des Dramas des Bösen und geht ständig mit ihm einher. *Das Böse hat immer ein Gesicht und einen Namen:* das Gesicht und den Namen von Männern und Frauen, die es aus freien Stücken wählen. Die Heilige Schrift lehrt, dass am Anfang der Geschichte Adam und Eva sich gegen Gott auflehnten und Abel von seinem Bruder Kain erschlagen wurde (vgl. Gen 3-4). Das waren die ersten Fehlentscheidungen, auf die im Laufe der Jahrhunderte zahllose weitere folgten. Jede von ihnen hat eine *wesentliche moralische Qualität*, die klare Verantwortlichkeiten seitens des Menschen mit sich bringt und die grundlegenden Beziehungen des Menschen zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung einschließt.

Wenn man nach seinen tieferen Bestandteilen sucht, wird man feststellen, dass *das Böse letztlich bedeutet, sich tragischerweise der Notwendigkeit der Liebe zu entziehen.*¹ Das sittlich Gute hingegen erwächst aus der Liebe, zeigt sich als Liebe und richtet sich an der Liebe aus. Dies ist in besonderer Weise dem Christen einsichtig, der weiß, dass ihn die Teilhabe an dem einen mystischen Leib Christi in eine besondere Beziehung nicht nur zum Herrn, sondern auch zu den Brüdern stellt. Die Logik der christlichen Liebe, die im Evangelium den Herzschlag des sittlich Guten bestimmt, drängt, konsequent zu Ende gedacht, sogar zur Feindesliebe: „*Wenn dein Feind Hunger hat, gib ihm zu essen, wenn er Durst hat, gib ihm zu trinken!*“ (Röm 12,20).

Die „Grammatik“ des allgemeinen Sittengesetzes

3. Wenn man den Blick auf die aktuelle Situation der Welt richtet, muss man eine erschreckende Ausweitung *vielfältiger gesellschaftlicher und politischer Phänomene des Bösen feststellen:* von der sozialen Unordnung bis zur Anarchie und zum Krieg, von der Ungerechtigkeit bis zur Gewalt gegen den anderen und zu seiner Unterdrückung. Um zwischen dem Aufruf zum Guten und den Lockungen des Bösen, die einander entgegenstehen, den eigenen Weg zu finden, muss die Menschheitsfamilie das *gemeinsame Erbe sittlicher Werte*, das sie von Gott selber als Geschenk empfangen hat, dringend beherzigen. Deshalb richtet der heilige Paulus an alle, die entschlossen sind, das Böse durch das Gute zu besiegen, die Aufforderung, *die noble und uneigennützig Haltung der Hochherzigkeit und des Friedens zu pflegen* (vgl. Röm 12,17-21).

Als ich vor zehn Jahren vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen von dem gemeinsamen Bemühen im Dienst des Friedens sprach, habe ich auf die „Grammatik“ des *allgemeinen Sittengesetzes*² Bezug genommen, auf die die Kirche in

ihren zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Thema verweist. Indem es gemeinsame Werte und Grundsätze vorgibt, verbindet dieses Gesetz die Menschen selbst bei aller Verschiedenheit ihrer Kulturen miteinander und ist unabänderlich: „In der Flut der Vorstellungen und der Sitten bleibt es bestehen und unterstützt ihren Fortschritt ... Selbst wenn man es einschließlich seiner Grundsätze bestreitet, kann man es weder zerstören noch aus dem Herzen des Menschen reißen. Es taucht im Leben der einzelnen Menschen und der Gesellschaften immer wieder auf“.³

4. Diese gemeinsame *Grammatik des Sittengesetzes* verpflichtet dazu, sich stets verantwortungsvoll dafür einzusetzen, dass das Leben der Menschen und der Völker respektiert und gefördert wird. In ihrem Licht müssen die Übel sozialer und politischer Art, von denen die Welt geplagt wird, vor allem die von *Gewaltausbrüchen* verursachten, mit Nachdruck angeprangert werden. Wie sollte man in diesem Zusammenhang nicht an den geliebten *afrikanischen Kontinent* denken, auf dem Konflikte andauern, die bereits Millionen Opfer gefordert haben und weiterhin fordern? Wie könnten wir die gefährliche *Lage in Palästina*, dem Land Jesu, unerwähnt lassen, in dem es nicht gelingt, in Wahrheit und Gerechtigkeit die Fäden der gegenseitigen Verständigung fest zu knüpfen, die von einem Konflikt zerrissen wurden, der Tag für Tag durch Attentate und Racheakte auf besorgniserregende Weise angeheizt wird? Und was ist zum tragischen Phänomen *terroristischer Gewalt* zu sagen, welche die ganze Welt in eine Zukunft voll Angst und Schrecken zu treiben scheint? Muss man schließlich nicht voller Bitterkeit feststellen, dass das *Drama im Irak* leider weiterhin andauert und alle in eine ungewisse und unsichere Situation hineinführt?

Um das Gut des Friedens zu erlangen, muss vollen Bewusstseins festgehalten werden, dass Gewalt ein inakzeptables Übel ist und niemals Probleme löst. „Gewalt ist eine Lüge, denn sie verstößt gegen die Wahrheit unseres Glaubens, gegen die Wahrheit unserer Menschlichkeit. Gewalt zerstört das, was sie zu verteidigen vorgibt: die Würde, das Leben, die Freiheit der Menschen“.⁴ Unerlässlich ist daher die Förderung einer *echten Erziehungsarbeit zur Schulung des Gewissens*, die alle, vor allem die jungen Generationen, zum Guten heranbilden soll, indem sie sie für den Weitblick eines *unverkürzten und solidarischen Humanismus* öffnet, den die Kirche befürwortet und wünscht. Auf dieser Grundlage ist es möglich, eine soziale, wirtschaftliche und politische Ordnung ins Leben zu rufen, die der Würde, der Freiheit und den Grundrechten jedes Menschen Rechnung trägt.

Das Gut des Friedens und das Gemeinwohl

5. Um den Frieden dadurch zu fördern, dass man das Böse durch das Gute besiegt, muss man ein besonderes Augenmerk auf *das Gemeinwohl*⁵ und seine soziale und politische Ausprägung richten. Wenn man auf allen Ebenen das Gemeinwohl pflegt, fördert man in der Tat den Frieden. Vermag etwa der Mensch sich selbst voll zu verwirklichen, indem er von seiner sozialen Natur, das heißt von seinem Sein „mit“ und „für“ die anderen absieht? Das Gemeinwohl betrifft ihn unmittelbar. Es betrifft unmittelbar sämtliche Ausdrucksformen der menschlichen Sozialität: die Familie, Gruppen und Vereine, Städte und Regionen, Staaten, die Verbindungen der Völker und Nationen. *Alle sind in irgendeiner Weise am Einsatz für das Gemeinwohl beteiligt*, am ständigen Bemühen um das Wohl des anderen, so als ginge es um das eigene. Diese Verantwortung obliegt im besonderen den politischen Autoritäten auf allen Ebenen ihrer Zuständigkeit. Denn sie haben den Auftrag, je-

ne Gesamtheit an sozialen Voraussetzungen zu schaffen, die dem Menschen die ganzheitliche Entfaltung seiner Person erlauben und diese auch begünstigen.⁶

Das Gemeinwohl verlangt daher die Achtung und Förderung der Person und ihrer Grundrechte sowie auch die Achtung und Förderung der Rechte der Nationen in umfassender Hinsicht. Dazu sagt das Zweite Vatikanische Konzil: „Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, dass das Gemeinwohl ... heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muss den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen“.⁷ Das Wohl der ganzen Menschheit, gerade auch ihrer künftigen Generationen, erfordert eine echte internationale Zusammenarbeit, zu der jedes Land seinen Beitrag leisten muss.⁸

Ausgesprochen verkürzende Sichtweisen der menschlichen Wirklichkeit wandeln jedoch das Gemeinwohl in einen bloßen *sozioökonomischen Wohlstand* um, dem jede transzendente Ausrichtung fehlt, und höhlen damit den Existenzgrund des Gemeinwohls zutiefst aus. Das *Gemeinwohl* hingegen besitzt auch eine *transzendente Dimension*, weil Gott die letzte Zielbestimmung seiner Geschöpfe ist.⁹ Die Christen wissen zudem, dass Jesus Christus volle Klarheit über die Verwirklichung des wahren Gemeinwohls der Menschheit geschaffen hat. Auf Christus läuft die Geschichte zu und findet in ihm ihren Höhepunkt: dank ihm, durch ihn und im Hinblick auf ihn kann jede menschliche Wirklichkeit zu ihrer vollen Erfüllung in Gott geführt werden.

Das Gut des Friedens und die Nutzung der Güter der Erde

6. Da das Gut des Friedens eng mit der Entwicklung aller Völker verknüpft ist, bleibt es unerlässlich, den *ethischen Auflagen der Nutzung der Güter der Erde* Rechnung zu tragen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat zu Recht in Erinnerung gerufen: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe“.¹⁰

Die Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie verleiht jedem Menschen eine Art *Weltbürgerschaft*, die ihn zum Träger von Rechten und Pflichten macht, da die Menschen durch eine *gemeinsame Herkunft und eine gemeinsame letzte Bestimmung* verbunden sind. Schon die Empfängnis eines Kindes genügt, damit es zum Träger von Rechten wird, Aufmerksamkeit und Pflege verdient und dass jemand die Pflicht hat, sich darum zu kümmern. Die Verurteilung des Rassismus, der Schutz von Minderheiten, die Hilfe für Flüchtlinge und Asylanten, das Mobilisieren der internationalen Solidarität gegenüber allen Notleidenden sind nur konsequente Anwendungen des Prinzips der Weltbürgerschaft.

7. Das Gut des Friedens muss heute in engem Bezug zu den *neuen Gütern* gesehen werden, die aus der wissenschaftlichen Erkenntnis und dem technologischen Fortschritt entstanden sind. Auch sie müssen in Anwendung des Prinzips von der universalen Bestimmung der Güter der Erde *in den Dienst der vordringlichen Bedürfnisse des Menschen gestellt werden*. Angemessene Initiativen auf internationaler Ebene können das Prinzip von der universalen Bestimmung der Güter dadurch

voll umsetzen, dass sie für alle – einzelne und Nationen – die Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme an der Entwicklung sicherstellen. Das wird möglich, wenn die Barrieren und Monopole durchbrochen werden, welche so viele Völker am Rande der Entwicklung belassen.¹¹

Das Gut des Friedens wird einen besseren Schutz genießen, wenn sich die Völkergemeinschaft mit größerem Verantwortungsbewusstsein jener Güter annimmt, die gemeinhin als *öffentliche Güter* gelten. Es sind jene Güter, die alle Bürger automatisch in Anspruch nehmen, ohne diesbezüglich eigens eine Wahl getroffen zu haben. Dazu gehört alles, was auf nationaler Ebene durch Güter wie zum Beispiel das Rechtswesen, das Verteidigungssystem, das Straßen- oder Schienennetz geleistet wird. In der heutigen Welt, die gänzlich vom Phänomen der Globalisierung überrollt wird, gibt es in immer größerer Zahl öffentliche Güter, die globalen Charakter annehmen und in der Folge auch von Tag zu Tag das *gemeinsame Interesse* an ihnen zunehmen lassen. Man denke nur an den Kampf gegen die Armut, an die Suche nach Frieden und Sicherheit, an die Besorgnis aufgrund des Klimawandels, an die Kontrolle der Ausbreitung von Krankheiten. Diesen Interessen muss die internationale Gemeinschaft mit einem immer umfangreicheren geeigneten Netz rechtlicher Vereinbarungen zur *Regelung der Nutznießung der öffentlichen Güter* entsprechen, wobei sie sich von den universalen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Solidarität inspirieren lässt.

8. Das Prinzip, demzufolge die Güter für alle bestimmt sind, erlaubt es zudem, sich in richtiger Weise der *Herausforderung der Armut* zu stellen. Dabei muss vor allem den Situationen des Elends Rechnung getragen werden, in denen noch immer über eine Milliarde Menschen lebt. Die internationale Gemeinschaft hat sich zu Beginn des neuen Jahrtausends als vorrangiges Ziel die Halbierung der Zahl dieser Menschen bis zum Jahr 2015 gesetzt. Die Kirche unterstützt und ermutigt dieses Engagement und fordert die an Christus Glaubenden dazu auf, ganz konkret und in jedem Umfeld eine *vorrangige Liebe für die Armen* zu bekunden.¹²

Das Drama der Armut erscheint noch immer eng verknüpft mit dem Problem der *Auslandsverschuldung der armen Länder*. Trotz der bisher erreichten bedeutenden Fortschritte hat dieses Problem noch keine angemessene Lösung gefunden. Fünfzehn Jahre sind vergangen, seitdem ich die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die Tatsache gelenkt habe, dass die Auslandsverschuldung der armen Länder „eng mit einer Reihe anderer Probleme zusammenhängt, wie den Auslandsinvestitionen, dem richtigen Funktionieren der größeren internationalen Organisationen, den Rohstoffpreisen usw.“¹³ Die in jüngster Zeit für den Schuldenerlass angelaufenen Mechanismen, die sich hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Armen konzentrieren, haben die Qualität des *Wirtschaftswachstums* zweifellos verbessert. Quantitativ erweist sich dieses Wachstum besonders im Hinblick auf die Erreichung der zu Beginn des Jahrtausends gesetzten Ziele allerdings aufgrund einer Reihe von Faktoren als noch unzureichend. Die armen Länder bleiben in einem *Teufelskreis* gefangen: Die niedrigen Einkünfte und das langsame Wachstum schränken die Vermögensbildung ein, ihrerseits sind wiederum die schwachen Investitionen und die unwirksame Verwendung des Ersparten dem Wachstum nicht förderlich.

9. Wie Papst Paul VI. sagte und ich selbst bekräftigt habe, besteht das einzig wirksame Mittel, das den Staaten erlaubt, das dramatische Problem der Armut anzugehen, in der Bereitstellung der notwendigen Mittel an diese Länder, und zwar durch öffentliche und private *Finanzierungen von außen*, die

zu annehmbaren Bedingungen im Rahmen internationaler Handelsbeziehungen gewährt werden, die auf Fairness beruhen.¹⁴ Es bedarf dringend einer *moralischen und wirtschaftlichen Mobilisierung*, die einerseits die zugunsten der armen Länder getroffenen Vereinbarungen respektiert, die andererseits aber bereit ist, jene Vereinbarungen zu revidieren, die sich in der Praxis als zu große Belastung für gewisse Länder herausgestellt haben. Aus dieser Sicht erscheint es wünschenswert und notwendig, neuen Schwung in die *Entwicklungshilfe der öffentlichen Hand* zu bringen und ungeachtet der Schwierigkeiten, die dieser Weg bereiten kann, die Vorschläge neuer Finanzierungsformen für die Entwicklung zu untersuchen.¹⁵ Einige Regierungen erwägen bereits sorgfältig viel versprechende Maßnahmen, die in diese Richtung gehen, bedeutende Initiativen, die in wirklich teilhabender Weise und unter Beachtung des *Subsidiaritätsprinzips* vorgebracht werden sollen. Notwendig ist auch die Kontrolle darüber, dass die Handhabung der für die Entwicklung der armen Länder bestimmten wirtschaftlichen und finanziellen Mittel sowohl von Seiten der Geber wie der Empfänger nach den strengen Kriterien einer guten Verwaltung erfolgt. Die Kirche fördert diese Anstrengungen und bietet ihre Unterstützung an. Als Beispiel möge die Erwähnung des wertvollen Beitrags genügen, der von den zahlreichen katholischen Hilfs- und Entwicklungsorganisationen geleistet wird.

10. Am Ende des großen Jubiläums des Jahres 2000 habe ich im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* auf die Dringlichkeit einer neuen *Phantasie der Liebe* hingewiesen,¹⁶ um das Evangelium der Hoffnung in der Welt zu verbreiten. Das wird besonders offenkundig, wenn man an die *vielen und heiklen Probleme* herangeht, die der *Entwicklung des afrikanischen Kontinents im Wege stehen*: Man denke an die unzähligen bewaffneten Konflikte, an die pandemischen Krankheiten, deren Gefährlichkeit durch die elenden Lebensverhältnisse noch erhöht wird, an die politische Instabilität, die mit der weit verbreiteten sozialen Unsicherheit einhergeht. Das sind dramatische Wirklichkeiten, die auf einen *radikal neuen Weg für Afrika* hindrängen: Es müssen *neue Formen der Solidarität auf bilateraler und multilateraler Ebene* entstehen durch einen entschlosseneren Einsatz aller und im vollen Bewusstsein, dass das Wohl der afrikanischen Völker eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erreichung des universalen Gemeinwohls darstellt.

Mögen die afrikanischen Völker ihr Schicksal und ihre kulturelle, zivile, soziale und wirtschaftliche Entwicklung als Protagonisten selbst in die Hand nehmen können! Möge Afrika nicht länger bloß Objekt für Hilfeleistungen sein, sondern zum verantwortungsvollen Subjekt eines überzeugten und produktiven Austausches werden! Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer neuen politischen Kultur besonders im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Noch einmal möchte ich betonen, dass die unterbliebene Erfüllung wiederholter Versprechungen *staatlicher Entwicklungshilfe* und das noch immer offene Problem der drückenden internationalen Verschuldung der afrikanischen Länder und eine fehlende besondere Berücksichtigung dieser Länder in den internationalen Handelsbeziehungen, große Hindernisse für den Frieden darstellen und daher dringend angegangen und überwunden werden müssen. Das Bewusstsein der Interdependenz zwischen den reichen und den armen Ländern, nach der „die Entwicklung entweder allen Teilen der Welt gemeinsam zugute kommt oder einen Prozess der Rezession auch in jenen Gegenden erleidet, die bisher einen ständigen Fortschritt zu verzeichnen hatten“,¹⁷ erwies sich für die Verwirklichung des

Friedens in der Welt vormals nie so ausschlaggebend und entscheidend wie heute.

Universalität des Bösen und christliche Hoffnung

11. Angesichts der vielen Dramen, die die Welt heimsuchen, bekennen die Christen mit demütigem Vertrauen, dass allein Gott dem Menschen und den Völkern die Überwindung des Bösen ermöglicht, um das Gute zu erlangen. Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat uns Christus erlöst und „um einen teuren Preis“ erkauft (1 Kor 6,20; 7,23) und damit das Heil für alle erwirkt. Mit seiner Hilfe ist es deshalb *allen möglich, das Böse durch das Gute zu besiegen*.

Gestützt auf die Gewissheit, dass das Böse nicht siegen wird, *hegt der Christ eine ungebrochene Hoffnung*, die ihn in der Förderung der Gerechtigkeit und des Friedens bestärkt. Trotz der persönlichen und sozialen Sünden, die das menschliche Handeln kennzeichnen, verleiht die Hoffnung, verbunden mit einem festen Vertrauen auf die Möglichkeit, *eine bessere Welt zu bauen*, dem Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden immer wieder neuen Schwung.

Auch wenn die „geheime Macht der Gesetzwidrigkeiten“ (2 Thess 2,7) in der Welt gegenwärtig und am Werk ist, darf nicht vergessen werden, dass der erlöste Mensch genügend Kräfte besitzt, um ihr entgegenzuwirken. Nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und von Christus, „der sich gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt hat“,¹⁸ erlöst, kann er aktiv am Triumph des Guten mitwirken. Das Wirken des Geistes des Herrn „erfüllt den Erdkreis“ (Weish 1,7). Die Christen, besonders die gläubigen Laien, „sollen diese Hoffnung aber nicht im Inneren des Herzens verbergen, sondern in ständiger Bekehrung und im Kampf gegen die Weltherrscher dieser Finsternis, gegen die Geister des Bösen“ (Eph 6,12) auch durch die Strukturen des Weltlebens ausdrücken“.¹⁹

12. Kein Mann, keine Frau guten Willens kann sich der Verpflichtung entziehen, für die Besiegung des Bösen durch das Gute zu kämpfen. Es ist ein Kampf, den man nur mit den Waffen der Liebe wirksam kämpft. *Wenn das Gute das Böse besiegt, herrscht die Liebe, und wo die Liebe herrscht, herrscht Friede*. Dies ist die Lehre des Evangeliums, die das Zweite Vatikanische Konzil erneut vorgelegt hat: „Das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt ist das neue Gebot der Liebe“.²⁰

Das gilt auch im sozialen und politischen Bereich. In diesem Zusammenhang schrieb Papst Leo XIII., dass alle, denen die Pflicht obliegt, für das Gut des Friedens in den Beziehungen zwischen den Völkern zu sorgen, „die Liebe, Herrin und Königin aller Tugenden“,²¹ in sich nähren und in den anderen entzünden müssen. Die Christen sollen von dieser Wahrheit überzeugte Zeugen sein. Sie mögen verstehen, mit ihrem Leben zu beweisen, dass die Liebe die einzige Kraft ist, die zur persönlichen und gesellschaftlichen Vollkommenheit zu führen vermag; die einzige dynamische Kraft, die imstande ist, die Geschichte zum Guten und zum Frieden voranschreiten zu lassen.

In diesem Jahr, das der *Eucharistie* gewidmet ist, mögen die Söhne und Töchter der Kirche im *höchsten Sakrament der Liebe* die Quelle jeder wahren Gemeinschaft finden: der Gemeinschaft mit dem Erlöser Jesus Christus und in ihm mit jedem Menschen. Kraft des Todes und der Auferstehung Christi, die in jeder Eucharistiefeier sakramental gegenwärtig sind, werden wir von dem Bösen erlöst und dazu befähigt, das Gute zu tun. Kraft des neuen Lebens, mit dem er uns beschenkt hat, können wir uns jenseits aller Unterschiede in Sprache, Nationa-

lität und Kultur als Brüder erkennen. Mit einem Wort, kraft der Teilhabe an demselben Brot und demselben Kelch dürfen wir uns als „Familie Gottes“ begreifen und zugleich einen besonderen und wirksamen Beitrag zum Aufbau einer Welt leisten, die auf die Werte der Gerechtigkeit, der Freiheit und des Friedens gegründet ist.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2004

Joannes Paulus PP. II

Anmerkungen:

- ¹ In diesem Zusammenhang sagt Augustinus: „Demnach wurden die zwei Staaten durch zweierlei Liebe begründet, der irdische durch Selbstliebe, die sich bis zur Gottesverachtung steigert, der himmlische durch Gottesliebe, die sich zur Selbstverachtung erhebt“ (*De Civitate Dei*, XIV, 28).
- ² Vgl. *Ansprache vor den Vereinten Nationen zum 50jährigen Bestehen der Weltorganisation in New York* (5. Oktober 1995), 3: *Insegnamenti XVIII/2* (1995), 732.
- ³ *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1958.
- ⁴ Johannes Paul II., *Homilie in Drogheda*, Irland (29. September 1979), 9: *AAS* 71 (1979), 1081.
- ⁵ In einer umfassenden Bedeutung versteht man unter *Gemeinwohl* „die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen“: Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.
- ⁶ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra*: *AAS* 53 (1961), 417.
- ⁷ Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.
- ⁸ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra*: *AAS* 53 (1961), 421.
- ⁹ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 41: *AAS* 83 (1991), 844.
- ¹⁰ Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 69.
- ¹¹ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 35: *AAS* 83 (1991), 837.
- ¹² Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 42: *AAS* 80 (1988), 572.
- ¹³ *Ansprache an die Teilnehmer der Studienwoche der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften* (27. Oktober 1989), 6: *Insegnamenti XII/2* (1989), 1050.
- ¹⁴ Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 56-61: *AAS* 59 (1967), 285-287; Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 33-34: *AAS* 80 (1988), 557-560.
- ¹⁵ Vgl. Johannes Paul II., *Botschaft an den Präsidenten des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden: L'Osservatore Romano*, 10. Juli 2004, S. 5.
- ¹⁶ Vgl. Nr. 50: *AAS* 93 (2001), 303.
- ¹⁷ Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 17: *AAS* 80 (1988), 532.
- ¹⁸ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22.
- ¹⁹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 35.
- ²⁰ Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 38.
- ²¹ Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum: Acta Leonis XIII* 11 (1892), 143; vgl. Benedikt XV., Enzyklika *Pacem Dei*: *AAS* 12 (1920), 215.

Nr. 3 Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig

Eminenz! Hochwürdigster Herr Kardinal!

Die Apostolische Nuntiatur in Berlin hat dieses Staatssekretariat darüber informiert, dass Sie für das Jahr 2004 den Betrag von EUR 221.885,00 als „Peterspfennig“ der Erzdiözese Köln überwiesen haben, um damit einen spürbaren Beitrag zur Un-

terstützung des Heiligen Stuhls und des weltweiten Hirten-
dienstes Papst Johannes Pauls II. zu leisten.

Der Heilige Vater hat mich beauftragt, Ihnen und den
Christen Ihrer Teilkirche für diese großzügige Spende zu dan-
ken, die es ihm ermöglicht, seiner pastoralen Sorge wie bisher
auf allen fünf Kontinenten wirksam Ausdruck zu verleihen.
Als oberster Hirte der Kirche ist der Nachfolger Petri Garant
der Einheit der Kirche und der Verbundenheit unter allen
Gläubigen. Als wahrhaft katholische, das heißt alle Völker
umspannende und ihre vielfältigen Kulturen verbindende Ge-
meinschaft kann die Kirche in der Welt von heute der Bot-
schaft des Friedens, der Versöhnung und der Gerechtigkeit
dienen. Der „Peterspfennig“ ist eine wertvolle Hilfe, um diese
weltweite Mission des Papstes und des Heiligen Stuhls zu si-
chern und die Solidarität unter den Christen verschiedener

Teilkirchen zu fördern. Daher darf ich Sie, Eminenz, höflich
bitten, den aufrichtigen Dank des Heiligen Vaters den Katho-
liken in Ihrer Erzdiözese und deren Seelsorgern zu übermit-
teln.

Papst Johannes Paul II. erteilt Ihnen persönlich, den Pries-
tern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen Gläubigen, die
Ihrer Hirtensorge anvertraut sind, von Herzen den Apostoli-
schen Segen.

Aus dem Vatikan, am 23. November 2004

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen
Hochachtung verbleibe ich Ihr im Herrn ergebener

Angelo Kardinal Sodano
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 4 Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 habe ich Herrn Prälat
Gerd Bachner zum Stellvertretenden Generalvikar ernannt.
Prälat Bachner übt das Amt aus, wenn der Generalvikar und die
beiden Stellvertretenden Generalvikare Prälat Dr. Heiner Koch
und Monsignore Hans-Josef Radermacher abwesend oder ver-
hindert sind. Gemäß can. 134 § 3 CIC in Verbindung mit can.
479 § 1 CIC habe ich Prälat Bachner für den Fall der Amts-
ausübung als Stellvertretender Generalvikar alle Vollmachten
übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des
kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Er ist
dadurch insbesondere bevollmächtigt, das Erzbistum Köln und
den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu ver-
treten (vgl. can. 393 CIC).

Köln, den 6. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Urkunde über die Neuordnung der Dekanate im Rhein-Kreis Neuss sowie des Verbandes der Kirchen- gemeinden im bisherigen Stadtdekanat Neuss und dem erweiterten Kreisdekanat im Rhein-Kreis Neuss

I.

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Pries-
terrates wird unter gleichzeitiger Aufhebung des Stadtde-
kanates Neuss das Kreisdekanat Neuss um das Gebiet des
Stadtdekanates Neuss zum 1. 1. 2005 erweitert.
2. Der Name des so neu zusammengefassten Kreisdekanates
lautet:
Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

II.

1. In Verbindung und zeitgleich mit der Dekanats-Neuord-
nung sowie nach vorliegender Zustimmung der Kirchen-
vorstände der beteiligten katholischen Kirchengemeinden
wird der Verband der Katholischen Kirchengemeinden im
bisherigen Stadtdekanat Neuss aufgehoben.
Die Kirchengemeinden, die in ihm zusammengeschlossen
waren, werden dem Verband der Katholischen Kirchengeme-
inden im Kreisdekanat Neuss zugeordnet.

2. Dieser ist nach wie vor Körperschaft des öffentlichen
Rechts und passt seinen Namen der abgeänderten Kreisbe-
zeichnung in „**Verband der Katholischen Kirchengemein-
den im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss**“ an.
3. Auf den vorgenannten Verband gehen im Wege der Ge-
samtrechtsnachfolge sämtliche Rechte und Pflichten des
aufgelösten Verbandes der katholischen Kirchengemein-
den im Stadtdekanat Neuss über.

III.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem
1. 1. 2005, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentli-
chung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger
Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf
als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

IV.

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens
nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist ei-
ne Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetz-
ten „Verband der Kirchengemeinden im Kreisdekanat Rhein-
Kreis Neuss“ einzuberufen.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 15. No-
vember 2004 in Verbindung der Neuordnung der Dekanate
im Rhein-Kreis Neuss vorgenommene Aufhebung des Verban-
des der Katholischen Kirchengemeinden im bisherigen Stadt-
dekanat Neuss sowie deren gleichzeitige Zuordnung zum Ver-
band der Katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat
Rhein-Kreis Neuss wird hierdurch für den staatlichen Bereich
aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-
Westfalen und der Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen
vom 8., 18., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426)
anerkannt.

Düsseldorf, den 19. November 2004
Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 6 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Heinrich, Brühl, St. Margareta, Brühl, St. Maria von den Engeln, Brühl, und St. Stephanus, Brühl, im Dekanat Brühl, Seelsorgebereich Brühl-Mitte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Heinrich, St. Margareta, St. Maria von den Engeln und St. Stephanus, Brühl, zum 31. 12. 2004 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2005 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Margareta, Brühl, mit Sitz Pastoratstr. 20, 50321 Brühl.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Margareta“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Heinrich, St. Maria von den Engeln und St. Stephanus. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Heinrich, St. Margareta, St. Maria von den Engeln und St. Stephanus werden zum 31. 12. 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Margareta, Brühl, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2005 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Margareta, Brühl.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:
Sie beginnt an der Kreuzung Theodor-Heuss-Straße/Römerstraße (Punkt A), folgt der Römerstraße in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Kurfürstenstraße (Punkt B) und wendet sich in einer geraden gedachten Linie nach Osten bis zur Kreuzung Bergerstraße/Immendorfer Straße (Punkt C). Von hierher verläuft die Grenze weiter nach Osten auf der Immendorfer Straße in gerader Verlängerung, bis sie die Autobahn A 553 überquerend auf die Stadtgrenze von Brühl stößt (Punkt D) und in südliche Richtung dieser folgt bis zur Höhe Lorenzhof (Punkt E). Hier nun knickt die Grenze fast im rechten Winkel in westliche Richtung ab bis zur Unterführung der Autobahn A 553 durch die Bundesbahn-Linie Bonn/Köln und folgt dieser in nordwestliche Richtung bis zur Überquerung der Otto-Wels-Straße (Punkt F). Nun wendet sich die Grenzlinie in südwestliche Richtung der Otto-Wels-Straße folgend bis zur Überquerung der Straßenbahn [Linie 19] (Punkt G), verläuft in nördliche Richtung den Schienen folgend, um sich dann in westliche Richtung in die Straße Pingsdorfer Bach zu wenden bis zur Kreuzung mit der Römerstraße (Punkt H). Die Pfarrgrenze verläuft nun nach Norden auf der Römerstraße bis zur Kreuzung mit der Straße Neue Bohle, verläuft auf dieser bis zum Ende derselben und sodann in einer geraden gedachten Linie nach Westen, bis sie auf die Brühler Stadtgrenze aufstößt (Punkt I). Sie bleibt nun in nördliche Richtung auf der Stadtgrenze bis zu der Stelle, an der diese im rechten Winkel an die Trasse der Deutschen Bundesbahn-Linie Köln/Euskirchen aufstößt (Punkt J), wendet sich in östliche Richtung bis zur Kreuzung Willy-Brandt-Straße/Am Daberger Hof (Punkt K) und folgt letzterer Straße über die Von-Wied-Straße/Theodor-Heuss-Straße bis zur Kreuzung mit der Römerstraße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Margareta, St. Maria von den Engeln und St. Stephanus erstellen zum 31. 12. 2004 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Margareta, Brühl, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Margareta, Brühl, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2005 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Margareta, Brühl, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Brühl	3524	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Badorf	1781	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kierberg	1726	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kierberg	1808	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kierberg	1811	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kierberg	1813	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kierberg	2275	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Vochem	0230	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Fischenich	1520	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Brühl	1101	Pfarr- und Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Margareta

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Brühl	1246	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Brühl	1286	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Brühl	3096	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Badorf	1103	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kierberg	2267	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Vochem	0246	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Brühl	0591	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Brühl	3539	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Badorf	1102	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kierberg	1088	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Vochem	1369	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Kerpen	0314	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Margareta
Brühl	0283	Fabrikfonds der Kirche St. Heinrich
Brühl	1678	Fabrikfonds der Kirche St. Heinrich
Brühl	1297	Fabrikfonds der Kirche St. Maria von den Engeln
Brühl	3121	Fabrikfonds der Kirche St. Maria von den Engeln
Brühl	3165	Fabrikfonds der Kirche St. Maria von den Engeln
Brühl	2440	Fabrikfonds der Kirche St. Stephanus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Margareta, Brühl

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2005 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Margareta, Brühl

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Heinrich, St. Margareta, St. Maria von den Engeln und St. Stephanus endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2004. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 26./27. Februar 2005. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Iking bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 15. November 2004 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Heinrich, Brühl, St. Margareta, Brühl, St. Maria von den Engeln, Brühl, und St. Stephanus, Brühl, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 7 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus, Düsseldorf, und St. Andreas, Düsseldorf, im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich City

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Lambertus, Düsseldorf, und die Pfarrgemeinde St. Andreas, Düsseldorf, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Andreas, Düsseldorf, zum 31. 12. 2004 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf, zum 1. 1. 2005 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Lambertus, Düsseldorf. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf, mit Sitz Stiftsplatz 7, 40213 Düsseldorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, ist die auf den Titel „St. Lambertus“ geweihte Kirche. St. Andreas ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Andreas, Düsseldorf, werden zum 31. 12. 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, in Verwahrung genommen. Ab dem

1. 1. 2005 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf, beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe der Oberkasseler Brücke (Punkt A), verläuft über diese und die Hofgartenrampe, übergehend in die Heinrich-Heine-Allee bis zur Kreuzung mit der Ludwig-Zimmermann-Straße (Punkt B) und folgt dieser bis zum Corneliusplatz. Von hier verläuft die Grenze über den Jan-Wellem-Platz bis zur Berliner Allee (Punkt C), folgt dieser in südliche Richtung bis zum Martin-Luther-Platz (Punkt D) und verläuft über die Königstraße, Trinkausstraße und Grabenstraße bis zur Kreuzung mit der Kasernenstraße (Punkt E). Die Grenzlinie folgt der Kasernenstraße nach Norden, sodann der Hunsrückenstraße, weist nach kurzer Zeit in westliche Richtung in die Flingerstraße und verlässt die Innenstadt über die Rheinstraße und Rheinort bis zur Mitte des Rheinstromes (Punkt F). Ab hier folgt die Grenze der Mitte des Rheins bis zum Ausgangspunkt Mitte Rhein auf Höhe der Oberkasseler Brücke (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Andreas, Düsseldorf, erstellt zum 31. 12. 2004 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Andreas lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2005 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Andreas, Düsseldorf, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Altstadt	86	Fabrikfonds der Kirche St. Andreas

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Lambertus, Düsseldorf

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Lambertus, Düsseldorf

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Düsseldorf, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. 12. 2004.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Lambertus angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 12./13. März 2005 bestimmt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand St. Lambertus, Düsseldorf, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Andreas, Düsseldorf.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus in Düsseldorf und St. Andreas in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 23. November 2004
Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 8 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Benediktus, Düsseldorf (Heerdt), St. Sakrament, Düsseldorf (Heerdt), und St. Maria, Hilfe der Christen, Düsseldorf (Lörick), im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich Heerdt/Lörick

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Benediktus, Düsseldorf (Heerdt), St. Sakrament, Düsseldorf (Heerdt), und St. Maria, Hilfe der Christen, Düsseldorf (Lörick), zum 31. 12. 2004 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2005 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt/Lörick, mit Sitz Alt-Heerdt 9, 40549 Düsseldorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Benediktus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Sakrament und St. Maria, Hilfe der Christen. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Benediktus, St. Sakrament und St. Maria, Hilfe der Christen, werden zum 31. 12. 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt/Lörick, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2005 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt/Lörick.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe des Freibades Lörick (Punkt A) und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur angenommenen Kreuzung Lotharstraße/Lütticher Straße (Punkt B). Sie verläuft sodann in südwestliche Richtung bis zur Kreuzung Stürzelberger Straße/Wickrather Straße (Punkt C), geht dann über die Stürzelberger Straße [die Häuser Nr. 41, 43, 45 gehören zur Kirchengemeinde St. Benediktus], über den Niederkasseler Lohweg sowie den Heerdt Lohweg, bis dieser auf die Bahntrasse der Bahn Richtung Neuss trifft (Punkt D). Von hier aus folgt die Grenze der Trasse in südöstliche Richtung bis Höhe Brüsseler Straße (Punkt E), geht dann in die Schanzenstraße [ab Nr. 57 und 80 zu St. Benediktus] über und verlässt diese an der Kreuzung mit der Lohengrinstraße [Nr. 1-Ende und 2-8 zu St. Benediktus] (Punkt F) über die Columbusstraße [ab Nr. 23 und 48 zu St. Benediktus], die Achse der Carmenstraße sowie der Hectorstraße. Von hier aus verlässt die Grenzlinie die Straße nach Süden bis zur Mitte des Rheins (Punkt G) und folgt der Achse des Rheinstroms in westliche Richtung bis zur Stadtgrenze auf Höhe des Zoll- und Hafenamtes (Punkt H). Ab hier folgt die Grenzlinie der Stadtgrenze Düsseldorf erst in westliche, dann in nordöstliche Richtung, bis sie dann im Bereich des Sporthafens wieder auf den Rheinstrom trifft (Punkt I). Sie wendet sich der Rheinmitte folgend nach Südosten bis zum Ausgangspunkt im Rhein auf Höhe des Freibades Lörick (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Benediktus, St. Sakrament und St. Maria, Hilfe der Christen, erstellen zum 31. 12. 2004 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt/Lörick, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt/Lörick, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2005 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt/Lörick, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis	Fondszusatz
Heerdt	4034		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Heerdt	7500		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Heerdt	7501		Küstereifonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Heerdt	7502	12	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Heerdt	7502	19, 20, 21, 25	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Heerdt	7503		Vikariefonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Kaarst	1094		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Kaarst	1023		Küstereifonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Jüchen	1528		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Oekoven	884		Küstereifonds der Pfarrkirche St. Benediktus

Grundbuch von	Blatt	Lfd. Nr. im Bestands-Verzeichnis	Fondszusatz
Rommerskirchen	40		Küstereifonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Rommerskirchen	1573		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Benediktus
Heerdt	4694		Fabrikfonds der Kirche St. Sakrament
Heerdt	5733		Fabrikfonds der Kirche St. Sakrament
Heerdt	8557		Fabrikfonds der Kirche St. Sakrament
Heerdt	9539		Fabrikfonds der Kirche St. Sakrament
Heerdt	6456		Fabrikfonds der Kirche St. Maria, Hilfe der Christen
Heerdt	5817		Stiftungsfonds der Kirche St. Maria, Hilfe der Christen

ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt, St. Sakrament in Düsseldorf-Heerdt und St. Maria, Hilfe der Christen, in Düsseldorf-Lörick im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 23. November 2004
Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Limberg

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Benediktus,
Düsseldorf-Heerdt/Lörick

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2005 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Benediktus,
Düsseldorf-Heerdt/Lörick

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Benediktus, St. Sakrament und St. Maria, Hilfe der Christen, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2004. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 12./13. März 2005.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Herbert Schlömer bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit

Nr. 9 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Düsseldorf (Oberkassel), und St. Anna, Düsseldorf (Niederkassel), im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich Ober- und Niederkassel

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Antonius, Düsseldorf (Oberkassel), und St. Anna, Düsseldorf (Niederkassel), zum 31. 12. 2004 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2005 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, mit Sitz Friesenstr. 81, 40545 Düsseldorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Anna. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Antonius und St. Anna werden zum 31. 12. 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2005 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe des Freibades Lörick (Punkt A) und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur angenommenen Kreuzung Lotharstraße/Lütticher Straße (Punkt B). Sie verläuft weiter in südwestliche Richtung in einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung Stürzelberger Straße/Wickrather Straße (Punkt C), geht dann über die Stürzelberger Straße [beidseitig, wobei die Häuser mit den Nr.

41, 43, 45 zur Kirchengemeinde St. Benediktus gehören], über den Niederkasseler Lohweg sowie den Heerdter Lohweg, bis dieser auf die Bahntrasse der Bahn Richtung Neuss trifft (Punkt D). Von hier aus folgt die Grenze der Trasse in südöstliche Richtung bis Höhe Brüsseler Straße (Punkt E) und geht dann in die Schanzenstraße [Nr. 1-55 und 2-78 zu St. Antonius] über und verlässt diese an der Kreuzung mit der Lohengrinstraße [Nr. 10 bis 22 zu St. Antonius] (Punkt F) über die Columbusstraße [Nr. 1-21 und 2-46 zu St. Antonius], die Achse der Carmenstraße sowie der Hectorstraße. Von hier aus verlässt die Grenzlinie die Straße nach Süden bis zur Mitte des Rheins (Punkt G) und folgt der Achse des Rheins flussabwärts bis zum Ausgangspunkt in der Mitte des Rheinstromes auf Höhe des Freibades Lörick (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Anna erstellen zum 31.12.2004 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2005 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Heerdt	4637	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Antonius
Heerdt	5736	Fabrikfonds der Kirche Christus-König
Heerdt	5804	Fabrikfonds der Kirche St. Anna

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius,
Düsseldorf-Ober- und Niederkassel

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1.1.2005 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Antonius,
Düsseldorf-Ober- und Niederkassel

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Antonius und St. Anna endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2004. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 12./13. März 2005.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1.1.2005 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Michael Dederichs bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Düsseldorf-Oberkassel und St. Anna in Düsseldorf-Niederkassel im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 23. November 2004
Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 10 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Himmelfahrt, Köln (Holweide), und St. Anno, Köln (Holweide), im Dekanat Köln-Dünnwald, Seelsorgebereich Holweide

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Holweide, und die Pfarrgemeinde St. Anno, Köln-Holweide, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Anno, Köln-Holweide, zum 31. 12. 2004 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Holweide, zum 1. 1. 2005 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, mit Sitz Schnellweider Str. 4, 51067 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, ist die auf den Titel „St. Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche. St. Anno ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Anno, Köln-Holweide, werden zum 31. 12. 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2005 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Kreuzung S-Bahn-Linie/Wasserwerkstraße (Punkt A), folgt nun der Achse der Wasserwerkstraße, geht in die Märchenstraße über, wobei die Grenze parallel zu dieser an deren westlicher Seite verläuft (beide Seiten gehören zur Pfarrgemeinde St. Joseph und St. Norbert) bis zum Ende derselben (Punkt B) und knickt im rechten Winkel in östliche Richtung weisend entlang der Stadtbahn-Linie ab. Die Pfarrgrenze wendet sich auf Höhe des Hauses Nr. 96 der Dabringhauser Straße zu, folgt dieser bis Nr. 97 und verlässt diese dort in einem rechten Winkel, um sich nach ~ 100 m wieder in östliche Richtung zu wenden. Nach ~ 50 m folgt die Grenze im rechten Winkel einer geraden gedachten Linie bis zum Beginn der Wohnbebauung auf der Neufelder Straße und verläuft auf der Achse derselben in östliche Richtung bis zum Kreisverkehr (Punkt C). Ab hier folgt die Pfarrgrenze der amtlichen Stadtteilgrenze entlang der Straße Hochwinkel (beide Straßenseiten gehören zur Pfarrei St. Joseph und St. Norbert) übergehend in den Schlagbaumsweg bis zur Überquerung der Autobahn A 3 (Punkt D). Die Grenze wendet sich nun in nördliche Richtung auf der Achse der Autobahn A 3 bis zur Kreuzung mit der S-Bahn-Trasse (Punkt E) und folgt nun in östliche Richtung weisend der S-Bahn-Trasse bis zur Kreuzung mit der Wasserwerkstraße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beliebiger Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Anno, Köln-Holweide, erstellt zum 31. 12. 2004 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Anno lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2005 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Anno, Köln-Holweide, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Band	Blatt	Fondszusatz
Köln	127	4285	Fabrikfonds der Kirche St. Anno

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno,
Köln-Holweide

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2005 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno,
Köln-Holweide

8. Regelung zur Vermögensverwaltung

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Anno, Köln-Holweide, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. 12. 2004.
2. Das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln-Holweide, wird vom Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt verwaltet.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 15. November 2004 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Himmelfahrt, Köln (Holweide), und St. Anno, Köln (Holweide), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 7. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 11 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Elisabeth, Köln (Mülheim), Herz Jesu, Köln (Mülheim), und Liebfrauen, Köln (Mülheim), im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Elisabeth, Herz Jesu und Liebfrauen, Köln-Mülheim, zum 31. 12. 2004 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2005 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, mit Sitz Adamsstr. 15, 51063 Köln (Mülheim).

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Clemens“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Elisabeth, Herz Jesu und Liebfrauen. Die Kirchenbücher der Pfarr-

gemeinden St. Elisabeth, Herz Jesu und Liebfrauen werden zum 31. 12. 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2005 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe der Münsterer Straße (Punkt A), folgt dieser in östliche Richtung, übergehend in die Langemaßstraße, Markgrafenstraße und deren gedachte Verlängerung bis zur Bahnlinie, die nach Leverkusen führt (Punkt B), und wendet sich in südliche Richtung, der Achse der Bahntrasse folgend bis zur Frankfurter Straße (Punkt C). Hier verlässt die Pfarrgrenze die Bahntrasse, folgt der Frankfurter Straße in nordwestliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Graf-Adolf-Straße (Punkt D) und verläuft auf dieser bis zur Kreuzung mit der Sonderburger Straße (Punkt E). Die Grenze folgt nun der letztgenannten Straße bis zur Bahntrasse (Punkt F), verläuft auf der Achse der Bahntrasse bis zum S-Bahnhof Buchforst und hält sich nun an die Bahntrasse, bis diese den Bergischen Ring überquert (Punkt G). Von hier verläuft die Grenze in einer geraden gedachten Linie über die Kreuzung Deutz-Mülheimer-Straße/Auenweg bis zur Mitte des Rheins (Punkt H) und folgt diesem flussabwärts bis zur Rheinmitte auf Höhe der Münsterer Straße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Elisabeth, Herz Jesu und Liebfrauen erstellen zum 31. 12. 2004 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2005 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens und Liebfrauen, Köln-Mülheim, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Mülheim	6242	Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen
Mülheim	11855	Fabrikfonds der Kirche Liebfrauen
Mülheim	155	Friedhofsfonds der Kirche Liebfrauen
Mülheim	16017	Fabrikfonds der Kirche St. Elisabeth
Mülheim	14888	Fabrikfonds der Kirche Herz Jesu

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Clemens und Liebfrauen,
Köln-Mülheim

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2005 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Clemens und Liebfrauen,
Köln-Mülheim

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Elisabeth, Herz Jesu und Liebfrauen endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2004. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 12./13. März 2005. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Christian Weinbag bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 15. November 2004 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden

(Pfarrgemeinden) St. Elisabeth, Köln (Mülheim), Herz Jesu, Köln (Mülheim), und Liebfrauen Köln, (Mülheim), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 15. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 12 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Clemens, Köln (Niehl), St. Christophorus, Köln (Niehl), und St. Katharina, Köln (Niehl), im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina, Köln-Niehl, zum 31. 12. 2004 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2005 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl, mit Sitz Sebastianstr. 115, 50735 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Katharina“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Clemens und St. Christophorus. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina werden zum 31. 12. 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2005 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt in der Mitte des Rheins auf Höhe der Geestemünder Straße (Punkt A), folgt dieser nach Westen bis zur Industriestraße (Punkt B) und wendet sich in südliche Richtung auf derselben bis zur Nordseite des Niehler Friedhofs (Punkt C). Ab hier folgt die Grenze einer geraden gedachten Linie über die Mitte der Rennbahn bis Höhe Mollwitzstraße (Punkt D), knickt im rechten Winkel ab, bis sie auf die Niehler Straße aufstößt (Punkt E), und verläuft auf derselben in südliche Richtung. An der Kreuzung mit dem Drosselweg folgt die Pfarrgrenze demselben, bleibt sodann auf dem Niehler Kirchweg bis zur Kreuzung mit der Neusser Straße (Punkt F) und wendet sich im spitzen Winkel in einer geraden gedachten Linie in östliche Richtung bis zur Kreuzung Niehler Straße/Niehler Gürtel (Punkt G). Die Pfarrgrenze folgt nun dem Niehler Gürtel, später dann in einer geraden gedachten Verlängerung bis zur Mitte des Rheinstroms (Punkt H) und verläuft auf der Achse des Rheins flussabwärts bis zum Ausgangspunkt im Rhein auf Höhe Geestemünder Straße (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina erstellen zum 31. 12. 2004 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2005 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Lfd. Nr. im Bestands-Verzeichnis	Fondszusatz
Longerich	14139	2, 11, 14, 15, 16	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	14139	13	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	14139	4, 12, 17	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	21674		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	22864		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	22876		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	22912	1 bis mit 6	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	22912	7	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	22944		Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Katharina

Grundbuch von	Blatt	Lfd. Nr. im Bestands-Verzeichnis	Fondszusatz
Longerich	29278	1, 2, 80, 86	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	3 bis 12	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	38 bis mit 48	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	50 bis mit 56	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	74 bis mit 79	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	87 bis mit 88	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	90 bis mit 103	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	106 bis mit 109	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	13 bis mit 37	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	49	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	57 bis mit 73	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	81 bis mit 85a	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	89	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	29278	104 bis mit 105	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	20636		Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Katharina
Longerich	23344		Fabrikfonds der Kirche St. Clemens
Longerich	28195		Fabrikfonds der Kirche St. Christophorus
Longerich	28207		Fabrikfonds der Kirche St. Christophorus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Katharina und St. Clemens,
Köln-Niehl

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2005 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Katharina und St. Clemens,
Köln-Niehl

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2004. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 12./13. März 2005.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Christoph Hittmeyer bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 15. November 2004 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Clemens, Köln (Niehl), St. Christophorus, Köln (Niehl), und St. Katharina, Köln (Niehl), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 15. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 13 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin – Untere Sieg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf
 - St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden
- bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband
Sankt Augustin – Untere Sieg
im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin – Untere Sieg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Ge-

setzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Sankt Augustin. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin – Untere Sieg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 17. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Sankt Augustin – Untere Sieg

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf
und

St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

26. Oktober 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 14 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Heumarer Dreieck

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Adelheid, Köln-Neubrück
- St. Servatius, Köln-Ostheim
- Zu den hl. Engeln, Köln-Ostheim

– Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath

– St. Cornelius, Köln-Rath-Heumar

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Am Heumarer Dreieck im Dekanat Köln-Deutz.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Heumarer Dreieck“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Heumarer Dreieck, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 30. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Am Heumarer Dreieck

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Adelheid, Köln-Neubrück

St. Servatius, Köln-Ostheim

Zu den hl. Engeln, Köln-Ostheim

Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath

und

St. Cornelius, Köln-Rath-Heumar

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

22. Oktober 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 15 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brühler Süden

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Pantaleon, Brühl-Badorf
- St. Pantaleon, Brühl-Pingsdorf
- St. Severin, Brühl-Schwadorf

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Brühler Süden im Dekanat Brühl.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Brühler Süden“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Brühl. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Brühler Süden, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 11. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 13. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Brühler Süden

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Pantaleon, Brühl-Badorf

St. Pantaleon, Brühl-Pingsdorf

und

St. Severin, Brühl-Schwadorf

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

22. Oktober 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Marx

Nr. 16 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindlar

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Severin, Lindlar

– St. Laurentius, Lindlar-Hohkeppel

– St. Joseph, Lindlar-Linde

– St. Apollinaris, Lindlar-Frielingsdorf

– St. Agatha, Lindlar-Kapellensüng

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband
Lindlar im Dekanat Wipperfürth:

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Lindlar“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Lindlar. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Lindlar, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfüigten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 13. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Lindlar

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Severin, Lindlar

St. Laurentius, Lindlar-Hohkeppel

St. Joseph, Lindlar-Linde

St. Apollinaris, Lindlar-Frielingsdorf
und

St. Agatha, Lindlar-Kapellensüng

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

22. Oktober 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 17 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rund um den Chlodwigplatz

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Paul und St. Maternus, Köln

- St. Severin und Johann Baptist, Köln

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Rund um den Chlodwigplatz im Dekanat Köln-Mitte.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Rund um den Chlodwigplatz“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rund um den Chlodwigplatz, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertre-

tung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 28. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Rund um den Chlodwigplatz

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Paul und St. Maternus, Köln

und

St. Severin und Johann Baptist, Köln

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

11. November 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 18 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindenthal/Kriel

Die katholischen Kirchengemeinden

– Laurentius, Köln-Lindenthal

– St. Stephan, Köln-Lindenthal

– St. Thomas Morus, Köln-Lindenthal

– St. Albertus Magnus, Köln-Lindenthal

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Lindenthal/Kriel im Dekanat Köln-Lindenthal.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Lindenthal/Kriel“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.

Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Lindenthal/Kriel, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 29. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Lindenthal/Kriel

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Laurentius, Köln-Lindenthal

St. Stephan, Köln-Lindenthal

St. Thomas Morus, Köln-Lindenthal

und

St. Albertus Magnus, Köln-Lindenthal

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. November 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Marx

Nr. 19 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stadt Mettmann

Die katholischen Kirchengemeinden

– Hl. Familie, Mettmann-Metzkausen

– St. Lambertus, Mettmann

– St. Thomas Morus, Mettmann-West

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Stadt Mettmann im Dekanat Mettmann.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Stadt Mettmann“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Mettmann. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Stadt Mettmann, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfüigten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 29. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stadt Mettmann, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Hl. Familie in Mettmann-Metzkausen, St. Lambertus in Mettmann und St. Thomas Morus in Mettmann-West, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2004

Bezirksregierung Düsseldorf

48.46.02

Im Auftrag

Limberg

Nr. 20 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Rochus, Düsseldorf
- Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf-Derendorf
- Hl. Geist, Düsseldorf-Pempelfort

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Derendorf/
Pempelfort im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird

durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Rochus in Düsseldorf, Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf und Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und

den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. November 2004
Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 21 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lohmar

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk
- St. Johannes Enthauptung, Lohmar
- St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath
- Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Lohmar im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Lohmar“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Lohmar. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Lohmar, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 5. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Lohmar

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk

St. Johannes Enthauptung, Lohmar

St. Mariä Himmelfahrt, Lohmar-Neuhonrath

und

Kreuzerhöhung, Lohmar-Scheiderhöhe

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

18. November 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Marx

Nr. 22 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Adolfus, Düsseldorf-Pempelfort

– St. Lukas, Düsseldorf

– Herz Jesu, Düsseldorf-Derendorf

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Pempelfort-West/Derendorf
im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Pempelfort-West/Derendorf“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Pempelfort-West/Derendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 8. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort, St. Lukas in Düsseldorf und Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. November 2004

Bezirksregierung Düsseldorf

48.46.02

Im Auftrag

Limberg

Nr. 23 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**I. Beschlüsse**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 163. Tagung am 21. Oktober 2004 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 2. Oktober 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 327 S. 307), wie folgt geändert werden:

A. Änderung des § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende Fassung:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen); diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen

werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

2. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

B. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 5 der Anlage 2 a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz angefügt:

„Operationstechnische Assistenten
6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit“

2. In Vergütungsgruppe Kr 6 der Anlage 2 a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz eingefügt:

„Operationstechnische Assistenten
26 Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 6.“

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

C. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 1 der Anlage 2 a zu den AVR wird nach dem Buchstaben „e“ die Zahl „9“ eingefügt.

2. In Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 1 der Anlage 2 a zu den AVR wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

D. Änderung der Anlage 2b zu den AVR

1. In Anlage 2b zu den AVR werden die Vergütungsgruppen 5c – 9a wie folgt neu gefasst:

„Vergütungsgruppe 5c

1 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 6 b Ziffer 2

2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache mit mindestens drei Rettungsmitteln

3 Rettungsassistenten/innen als Lehrrettungsassistenten/innen mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache

Vergütungsgruppe 6b

1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 7 Ziffer 1

2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache

Vergütungsgruppe 7

1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit

2 Rettungssanitäter/innen mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 8 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 8

1 Rettungssanitäter/innen mit entsprechender Tätigkeit

2 Rettungshelfer/innen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 9 a Ziffer 1

Vergütungsgruppe 9a

1 Rettungshelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit“

2. In Anlage 2b zu den AVR wird Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b – 9a wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter, die am 31. Oktober 2004 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. November 2004 zu

demselben Dienstgeber fortbesteht, gelten weiterhin die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2b zu den AVR in der bis 31. Oktober 2004 gültigen Fassung.“

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

E. Änderung § 1a der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 1a der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabs. 1 ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen, soweit der Mitarbeiter dies in dem Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit verlangt.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

F. Änderung § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 1 gestrichen.

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

G. Streichung des Abschnitts A der Anlage 7 zu den AVR

1. Abschnitt A der Anlage 7 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

2. Ziffer 1 des Absatzes (10) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wird ersatzlos gestrichen.

3. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

H. Änderung Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR

1. Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2004 in Kraft.

I. Änderung der Anlage 16 zu den AVR

1. In Anlage 16 zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 3 Jubiläumswendung als Zusatzurlaub

Durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter kann statt der Jubiläumswendung Zusatzurlaub in entsprechendem Umfang vereinbart werden.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

J. Durchführung von Modellprojekten nach Anlage 19 zu den AVR

A. „Modellprojekt St.-Marien-Hospital

1. Das St.-Marien-Hospital, Robert-Koch-Str. 1, 53115 Bonn führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter in der internistischen Station St. Josef mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004.

Die Mitarbeiter der Station erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Teamzielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. ihrer jeweiligen Jahresbruttovergütung (bezogen auf Grundgehalt (Anlage 3 zu den AVR), Ortszuschlag (Anlage 4 zu den AVR) und Allgemeine Zulage (Anlage 10 zu den AVR)), sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in Höhe von 2,5 v. H. dieser jeweiligen Jahresbruttovergütung.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2005. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 28. Februar 2006 fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

B. „Modellprojekt Caritas-Zentrum Dachau

1. Das Caritas-Zentrum Dachau, Landsbergstr. 11, 85221 Dachau, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 24. August 2004.

Das Modellprojekt gilt für alle Mitarbeiter, deren Eintrittsdatum vor dem 1. Juli 2005 liegt. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnisses im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zi-

vildienst Leistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

C. „CBT-Wohnhaus St. Michael

1. Das CBT-Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Verwaltung und in der Küche, deren Eintrittsdatum vor dem 1. Juli 2005 liegt. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnisses im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

D. „Modellprojekt St. Alexius Service-GmbH

1. Die St. Alexius Service-GmbH, Große Hamburger Str. 3, 10115 Berlin, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 2. September 2004.

An dem Modellprojekt nehmen die Mitarbeiter der Einrichtung teil, soweit sie während der Laufzeit des Modellprojekts mindestens 6 Monate tätig sind und in keinem Ausbildungsverhältnis stehen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten eine variable Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung von Zielvereinbarungen orientiert. Die Finanzierung dieser Zulage erfolgt durch die jährliche Weihnachtzuwendung der Mitarbeiter nach Anlage 1 Abschnitt XIV AVR. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiter eine Prämie, deren Höhe von der Erlösentwicklung der Einrichtung auf der Grundlage von Zielvereinbarungen sowie nicht ausgezahlter Zulagen abhängt und bis 5 v. H. der jährlichen Mitarbeiterbruttovergütung betragen kann.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 1. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 24 Folgen des neuen Bestattungsgesetzes NRW

Das am 1. 9. 2003 in Kraft getretene Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wirft wichtige Fragen auf, die im Erzbistum Köln einer einheitlichen Handhabung bedürfen.

Zur Sicherstellung dessen ordne ich folgendes an:

A. Bestattung auf kircheneigenen Grundstücken und kirchlichen Friedhöfen

- 1) Eine Bestattung auf kirchlichen Grundstücken außerhalb von Friedhöfen ist unzulässig.
- 2) Die Ausweisung gemeinsamer Grabfelder für Verstorbene auf kirchlichen Friedhöfen, bei denen die einzelne Grabstelle äußerlich nicht erkennbar ist, ist nur dann gestattet, wenn auf dem Grabfeld eine Stele vorhanden ist, die den Auferstehungsglauben symbolhaft zum Ausdruck bringt und darüber hinaus eine namentliche Nennung der Verstorbenen auf dem jeweiligen Grabfeld sichergestellt ist.
- 3) Auf kirchlichen Friedhöfen sollen – als Alternative zur Bestattung im Familiengrab – für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten separate Grabfelder geschaffen werden.
- 4) Auf allen kirchlichen Friedhöfen sind sarglose Bestattungen zuzulassen. In die Friedhofsordnungen ist hierzu folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Sarglose Bestattungen werden nur zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hatte oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist vom Friedhofsträger nicht zu berücksichtigen“.

Darüber hinaus können die Friedhofsträger folgende Bestimmung in ihre Friedhofsordnung aufnehmen:

„Bei sarglosen Bestattungen obliegt es dem Friedhofsträger lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen; er kann von den Bestattungspflichtigen verlangen, dass diese selbst geeignete Personen bereitstellen, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden (z. B. Träger)“.

- 5) Ein Verstreuen der Totenasche – über und unterhalb der Grasnarbe – ist unzulässig.
- 6) Sog. **Baumbestattungen** (Beisetzung der Aschen im Wurzelwerk von Bäumen) sind auf kirchlichen Friedhöfen nicht gestattet.
- 7) Da nach dem Bestattungsgesetz NRW (§ 8 BestG NRW) die Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften zu dem bestattungspflichtigen Personenkreis gehören und in dem Gesetz unmittelbar nach den Ehegatten und noch vor den Kindern genannt werden, ist die Übertragung bestehender Nutzungsrechte an überlebende gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht generell zu verhindern, obwohl die Kath. Kirche derartige Lebenspartnerschaften nicht akzeptiert. Um einerseits den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, andererseits jedoch auch den Anschein zu vermeiden, die Kath. Kirche billige derartige Partner-

schaftsformen, soll in die einzelnen kirchlichen Friedhofsordnungen folgende Regelung aufgenommen werden:

„Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes bestimmt sich der Kreis der möglichen Rechtsnachfolger nach § 8 BestG NRW“. Hieran können sich Erläuterungen anschließen, z. B. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Kinder oder Geschwister vorhanden sind, die zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit sind.

- 8) Freie Trauerprediger können mit Zustimmung des Ortspfarrers zugelassen werden.

B. Mitwirkung von Geistlichen an Beerdigungen auf nichtkirchlichen Friedhöfen

- 9) Hat der Verstorbene eine Begräbnisform gewählt, die dem christlichen Glauben widerspricht (vgl. cc 1184 § 1 und 1185 CIC), kann eine kirchliche Bestattungsfeier nicht erfolgen.
- 10) Wird eine Bestattungsform gewählt, die von der Kath. Kirche nicht akzeptiert wird (z. B. Verstreuen der Asche), ist eine kirchliche Beteiligung an den Bestattungsvorgängen nicht möglich. Zulässig ist jedoch die kirchliche Feier zur Verabschiedung des Toten.
- 11) Bei einer Beisetzung auf einem nichtkirchlichen Friedhof in einem Grab, das zu einer sog. anonymen Grabstätte wird (Grabstätte, die in einem Grabfeld – ohne Stele mit Auferstehungssymbol und ohne Nennung der Verstorbenen – liegt), ist die Mitwirkung eines Geistlichen möglich.

Köln, den 20. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 25 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 161 S. 160 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält einen Absatz 8a folgenden Wortlauts:

„Abweichend von Abs. 8 Satz 1 beträgt die Amtszeit für die am 1. Januar tätigen Mitglieder der Schlichtungsstelle vier Jahre und fünf Monate.“

- II. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Dezember 2004 in Kraft.

Köln, den 29. November 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 26 Benutzungsordnung der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln

Köln, den 10. Dezember 2004

§ 1

Benutzerkreis, Benutzung

1. Die Diözesan- und Dombibliothek Köln ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Erzbistums Köln. Sie kann von jedem benutzt werden, der ein sachliches Interesse an den in ihr vorhandenen Büchern und Medien hat.
2. Die Nutzung der Bibliothek – auch ihrer Präsenzbestände – ist grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten hierzu re-

gelt die Gebührenordnung der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln.

3. Für die Benutzung ist ein gültiger, auf den Namen des Benutzers ausgestellter Benutzerausweis notwendig.
4. Zur Ausstellung eines Benutzerausweises ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Andere Ausweise (Studentenausweis, Führerschein u. ä.) werden nicht anerkannt.
5. Das Benutzungsverhältnis erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeit des Benutzerausweises bzw. mit dem Abschluss von der Benutzung. Nicht erledigte Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Rückgabe noch ausstehender Bücher und Medien sowie die Zahlung etwaiger Gebühren.

§ 2

Öffnungszeiten

Der Lesesaal der Bibliothek ist Montag bis Mittwoch und Freitag von 9.00 – 17.00 Uhr sowie Donnerstag von 12.00 – 19.00 Uhr geöffnet. Die Leihstelle ist Montag bis Mittwoch und Freitag von 10.00 – 17.00 Uhr sowie Donnerstag von 12.00 – 19.00 Uhr geöffnet.

§ 3

Lesesaal, Präsenznutzung

1. Die Bibliothek des Lesesaals ist eine Präsenzbibliothek.
2. Im Lesesaal ist auf Ruhe zu achten. Es darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.
3. Mäntel und Taschen dürfen nicht mit in den Lesesaal genommen werden. Im Foyer der Bibliothek befinden sich dafür Schließfächer und Garderobe.
4. Das Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
5. Bücher, Zeitschriften und Medien sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen oder auf den Bücherwagen im Lesesaal zu legen.
6. Über die Präsenzbestände hinaus können mittels Ausleihe auch andere Bestände der Bibliothek im Lesesaal genutzt werden.
7. Das Anfertigen von Kopien aus Büchern und anderen Medien des Lesesaals auf den Münzkopierern in der Bibliothek ist nur insoweit gestattet, wie nicht gegen geltendes Urheberrecht verstoßen wird und der Erhalt der Werke nicht gefährdet wird.
8. Für Handschriften, Inkunabeln und andere alte, wertvolle und seltene Drucke gelten Nutzungsbeschränkungen. Die Benutzung erfolgt generell im Handschriftenlesesaal. Aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen kann eine Benutzung ganz ausgeschlossen werden.
9. Beim Verlassen des Lesesaals mitgeführte Bücher und Medien sind an der Ausleihtheke unaufgefordert vorzuzeigen. Ebenso ist Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.

§ 4

Ausleihe

1. Jeder, der einen gültigen Benutzerausweis besitzt, kann Bücher, gebundene Zeitschriftenbände und Medien im folgenden Umfang aus der Bibliothek entleihen:

- 20 Bücher / gebundene Zeitschriften und
- je 5 Medien (Dia, Folien, CD's, MC's)

2. Nicht entliehen werden können die im Lesesaal stehenden Bücher und einzelne Zeitschriftenhefte sowie Werke, die aus Gründen der Verfügbarkeit präsent gehalten werden.
3. Von der Ausleihe ausgeschlossen sind des weiteren Handschriften, Drucke vor 1900, Rara, Werke, die durch ihren Erhaltungszustand gefährdet sind, Schriften in außergewöhnlichen Formaten und Formen, ungebundene Werke, Loseblattausgaben, Mikromaterialien und veränderbare Datenträger.
4. Die Bibliothek ist zum auswärtigen Leihverkehr der deutschen Bibliotheken unmittelbar zugelassen. Die Besorgung solcher Bücher von auswärts geschieht jedoch nur für Priester, Seminaristen, Diakone und Angestellte des Erzbistums. Die Fernleihe ist gebührenpflichtig. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
5. Bücher, Zeitschriften und Medien werden nur zum eigenen Gebrauch des Entleihers ausgeliehen. Es ist unzulässig, Bücher, Zeitschriften und Medien auf den Namen eines anderen zu entleihen, bzw. diese an Dritte weiterzugeben.

§ 5

Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher, gebundene Zeitschriften und Medien vier Wochen.
2. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich. Sie muss vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden. Dies kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen sowie durch elektronischen Zugriff auf das eigene Benutzerkonto im Online-Katalog der Bibliothek.
3. Die Leihfrist kann zweimal um je vier Wochen verlängert werden. Liegt eine Vorbestellung vor, so ist eine Fristverlängerung nicht möglich.
4. Bei der Vorbestellung kann vom Benutzer eine Benachrichtigungskarte ausgefüllt werden, die von ihm zu frankieren ist. Sie wird ihm bei Verfügbarkeit des Buches (Mediums) sofort zugesandt. Vorbestellte Bücher (Medien) werden nach der Absendung der Benachrichtigungskarte 10 Tage zurückgelegt.
5. Ist die Leihfrist für ein im auswärtigen Leihverkehr besorgtes Buch kürzer als vier Wochen, so gilt für den Entleiher die von der auswärtigen Bibliothek festgelegte kürzere Leihfrist sowie deren weitere Bestimmungen.
6. Wird die Leihfrist ohne Bitte um Verlängerung überschritten, so behält sich die Bibliothek vor, dem Benutzer bis zur Rückgabe keine weiteren Bücher (Medien) zu entleihen.

§ 6

Verzugsgeld

1. Bei Überschreitung der Leihfrist wird ein Verzugsgeld in der in der Gebührenordnung festgesetzten Höhe erhoben.
2. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der Leihfrist eine Mahnung zu verschicken.

§ 7

Auskunftserteilung

1. Zur Information und Literaturzusammenstellung stehen Kataloge, bibliographische Hilfsmittel, Nachschlagewerke, Datenbanken und andere Informationsmittel zur Verfügung.

2. Das Bibliothekspersonal ist, soweit es die personelle Situation erlaubt, bei der Benutzung dieser Informationsmittel behilflich. Gleiches gilt für die Erteilung einfacher bibliographischer oder sachbezogener Auskünfte aus den Beständen der Bibliothek.
3. Auskünfte, die aufwändigere Recherchen erfordern, sind gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung der Bibliothek. Die Bibliothek kann die Erteilung solcher Auskünfte ablehnen.

§ 8

Haftung des Benutzers, Ausschluss von der Benutzung

1. Der Benutzerausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, haftet der Ausweisinhaber.
2. Für ausgeliehene, aber nicht zurückgegebene Bücher, Zeitschriften und Medien hat der Entleiher Ersatz zu leisten. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
3. Entsprechendes gilt im Falle der Beschädigung eines entliehenen Buches, Zeitschriftenbandes und Mediums. Als Beschädigungen sind auch handschriftliche Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. zu verstehen.
4. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Bibliotheksleitung ist diese ohne weiteres berechtigt, den Ausschluss von der Benutzung und den Entzug des Ausweises anzuordnen. Als Verstoß gegen die Benutzungsordnung gilt auch die Nichtbeachtung der dritten Mahnung innerhalb der gesetzten Frist, die einen Ausschluss der Benutzung nach sich zieht. Die Anwendung weiterer Maßnahmen, vor allem die Verfolgung evtl. strafrechtlicher Tatbestände, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9

Haftungsausschluss der Bibliothek

Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung, insbesondere nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsdienstleistungen entstanden sind.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 27 Gebührenordnung der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln

Köln, den 10. Dezember 2004

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung der Erzbischöflichen

Diözesan- und Dombibliothek Köln die mit der Inanspruchnahme der Bibliothek fälligen Gebühren.

§ 2

Bibliotheksnutzung

Für die Nutzung der Bibliotheksbestände gelten folgende Gebühren:

Bibliotheksausweis:

- Jahresgebühr (Gültigkeit für ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung): € 30,00; ermäßigt: € 15,00
- Halbjahresgebühr (Gültigkeit für sechs Kalendermonate nach dem Tag der Ausstellung): € 18,00; ermäßigt: € 10,00
- Quartalsgebühr (Gültigkeit für drei Kalendermonate nach dem Tag der Ausstellung): € 10,00; ermäßigt: € 6,00

Die ermäßigten Gebührensätze gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates und der diesem angeschlossenen Dienststellen, für in der Seelsorge hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Köln sowie für Studentinnen und Studenten der katholischen Theologie. Seminaristen des Priesterseminars und des Diakoneninstituts des Erzbistums Köln sind von der Gebühr befreit.

Zweitausfertigung eines verloren gegangenen Bibliotheksausweises:

€ 2,00 (für alle Benutzer)

Lesesaal

Personen, die die Bestände des Lesesaals der Bibliothek nutzen wollen, jedoch nicht im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind, können für diese Präsenznutzung eine Wochenkarte (gültig 7 Tage nach dem Tag der Ausstellung) zum Preis von € 2,00 erwerben.

Besorgung eines Buches im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe):

Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jeden abgegebenen Bestellschein eine Gebühr von € 2,00 erhoben. Für Eilbestellungen sowie im Internationalen Leihverkehr beträgt die Gebühr € 4,00. Zusätzlich sind Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.

Ausdruck von Seiten (DIN A4) auf den an die PC's der Bibliothek angeschlossenen Druckern:

€ 0,10 pro Seite

Schließfächer:

Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern: € 25,00

§ 3

Repro- und Fotoarbeiten, Publikationsgenehmigung

1. Für Repro- und Fotoarbeiten, die die Bibliothek aus ihren Beständen für einen Benutzer selbst oder durch Dritte erstellen lässt, gilt eine besondere Preisliste, die im Sekretariat der Bibliothek bzw. beim Leiter der Handschriftenabteilung eingesehen werden kann. Grundlage für die Berechnung ist der jeweilige Material- und Arbeitsaufwand für die Repro- und Fotoarbeiten.

2. Texte und Bilder aus Handschriften, Inkunabeln, seltenen Drucken und sonstigem Bibliotheksgut, bei dem die Urheberrechte bei der Bibliothek liegen, dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden.
3. Die Erteilung der Publikationsgenehmigung ist mit einer Gebühr verbunden, deren Höhe sich nach dem Ziel der Veröffentlichung richtet. Die Gebühr wird insbesondere erhoben, wenn die Veröffentlichung gewerblichen Interessen dient. Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn Antragsteller eine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der Nutzung einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen wollen und regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen. Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Publikation kirchlichen oder rein wissenschaftlichen Zwecken dient.
4. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte und Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
5. Bei Veröffentlichungen, die unter Benutzung des unter § 3,2 genannten Bibliotheksguts entstehen, ist der Bibliothek ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch bei Aufsätzen in Sammelwerken.
6. Unbeschadet der vorangegangenen Regelungen ist der Benutzer bei einer Veröffentlichung für die Einhaltung geltender urheberrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 4

Schriftliche Auskünfte / Gutachten

Für schriftliche Auskünfte und Gutachten, die über die Erteilung einfacher, auf die Informationsmittel der Bibliothek bezogener bibliographischer oder sachbezogener Auskünfte hinausgehen (vgl. § 7,2 und 7,3 der Benutzungsordnung der Bibliothek), werden – einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen – € 10,00 je angefangene Viertelstunde erhoben.

§ 5

Verzugsgeld

Bei Überschreitung der in § 5 der Benutzungsordnung genannten Leihfrist wird ein Verzugsgeld in folgender Höhe erhoben:

- a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch, Zeitschrift, Medium: € 1,50
- b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch, Zeitschrift, Medium € 3,50
- c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch, Zeitschrift, Medium: € 6,50
- d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch, Zeitschrift, Medium: € 10,00
- e) ab 40 Tagen für jedes Buch, Zeitschrift, Medium: € 25,00

Neben dem Verzugsgeld bei Überschreitung der Leihfrist sind für die schriftliche Mahnung – unbeschadet etwaiger Kosten eines Rechtsstreites – die Portokosten zu erstatten.

§ 6

Ersatzbeschaffung

1. Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von € 15,00 je Einheit erhoben werden.

2. Kann das Bibliotheksgut nicht wieder beschafft werden, so legt die Bibliothek die Kosten des zu ersetzenden Gutes auf der Basis des geschätzten Wertes fest.
3. Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7

Vermietung des Lesesaals, Bibliotheksführungen

1. Für die Vermietung des Lesesaals an Dritte wird eine Gebühr von € 60,00 je angefangene Stunde, für eine Bibliotheksführung von € 10,00 pro Person (mindestens jedoch € 70,00) erhoben.
2. Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung oder die Führung im Interesse der Bibliothek oder des Erzbistums Köln stattfindet.
3. Lesesaalvermietungen und Führungen erfolgen nur, sofern dadurch der Betriebsablauf der Bibliothek nicht beeinträchtigt wird und der Charakter der Bibliothek als wissenschaftliche Einrichtung des Erzbistums Köln gewahrt bleibt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 28 MISEREOR-Fastenaktion 2005

Köln, den 10. Dezember 2004

Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2005 zu beteiligen: So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt“.

Mit dem Thema „Gesundheit“ greift MISEREOR ein existentielles Bedürfnis der Menschen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien auf, wo selbst „einfache“ Erkrankungen aufgrund von Armut, mangelndem sauberen Trinkwasser und Unterernährung bedrohlich werden. Dort fehlt es vielerorts an Ärzten und Gesundheitsvorsorge, das nächste Krankenhaus ist unerreichbar weit weg, Medikamente fehlen oder sind unerschwinglich teuer und Krankenversicherungssysteme gibt es nicht. Zwei Millionen Kinder sterben so jedes Jahr an Durchfallerkrankungen, eine Million an Malaria; bis zu 500 Millionen Menschen erkranken jährlich an Malaria, von denen zwei Millionen nicht überleben – aufgrund von Unterernährung und fehlender medizinischer Versorgung. Der Grossteil der HIV-Infizierten lebt in den armen Ländern des Südens, wo alle 10 Sekunden ein Mensch an Aids stirbt – weil Medikamente fehlen und zu teuer sind. So ist die Frage nach den Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitsversorgung eine Schlüsselfrage unserer Zeit geworden.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung

ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in den Pfarrgemeinden das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (12./13. Februar 2005) in Freiburg eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (12./13. Februar 2005)

Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das **Aktionsplakat** an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Das **Sachheft** stellt die wichtigsten Aspekte des Themas anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung einsetzt. Das **Aktionsheft** gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Gesundheit“ kreativ umgesetzt werden kann.
- Der neue **MISEREOR-Fastenkalendar** ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken: „Louise geht ihren Weg“ lautet das Motto der diesjährigen **Kinderfastenaktion**, in dessen Mittelpunkt das 12-jährige Mädchen Louise aus dem Norden Kameruns steht. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form einer Gesundheitskiste), Plakate, ein Singspiel und ein ‚Trostpflaster‘ als Aktionsartikel zur Verfügung.
- „rundum gesund“ lautet das Motto der **Jugendaktion**, die gemeinsam von MISEREOR und BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, den Politikern ein Rezept zu verordnen, wie sich die weltweite Gesundheitsversorgung nachhaltig verbessern kann – entsprechende Rezeptvordrucke gibt es in diesem Aktionspaket, das außerdem noch eine Medikamentenschachtel mit Beipackzettel enthält. Dieser bietet Informationen und Ideen für die Diagnose, was der Welt fehlt! In der Medikamentenschachtel können Ideen und Unterschriften an die Politiker verschickt werden – die Jugendlichen in den Pfarrgemeinden sind aufgefordert, kreativ zu werden!
- Für Ihre **Pfarrbriefe** gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese** (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalendar).

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „**Liturgische Bausteine**“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein **Fastenessen** an.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „**Solidarität geht!**“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (12./13. März 2005)

Am 5. Fastensonntag (12./13. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindeglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80/5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 29 Zusammensetzung des Diözesanverwaltungsrates

Köln, den 14. Dezember 2004

Der Erzbischof hat am 14. Dezember 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 Herrn Stellvertretenden Generalvikar Gerd Bachner zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Diözesanverwaltungsrates und zum Stellvertreter eines jeden der übrigen Mitglieder berufen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 30 Ernennung von Pfarrkonsultoren

Köln, den 8. Dezember 2004

Der Herr Erzbischof hat nach Wahl durch den Priesterrat folgende Pfarrkonsultoren für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt:

Kreisdechant Msgr. Winfried Auel
Dechant Friedhelm Keuser
Dechant Christian Hermanns
Pfarrer Peter Emontzpohl

Die Amtszeit beginnt am 20. Februar 2005. Mit gleichem Datum scheidet Dechant Msgr. Rudolf Scheurer aus dem Amt als Pfarrkonsultor aus.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 31 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 13. Dezember 2004

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Düsseldorf-Mittel/Heerdt
Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Pempelfort-West/Derendorf“

Dekanat Bonn-Mitte/Süd
Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Bonn-Melbtal“

Dekanat Köln-Porz
Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Porz – An der Wahner Heide“

Dekanat Königswinter
Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 32 Familiensonntag 2005

Köln, den 24. November 2004

Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie
Eine Initiative der katholischen Kirche 2005 – 2007

Leben. Lieben. Wachsen

Mit dem Familiensonntag am 16. Januar 2005 startet die Deutsche Bischofskonferenz eine dreijährige Initiative für Ehe und Familie. Das erste Jahr nimmt die Bedeutung von Ehe und Familie für den je Einzelnen in den Blick. Im Untertitel für 2005 „Leben. Lieben. Wachsen.“ wird deutlich: Als Lebensform tragen Ehe und Familie wesentlich zur persönlichen Entfaltung des Menschen sowie zum Miteinander der Generationen bei. Ehe und Familie sind und bleiben daher für Christen Orientierung und Leitbild, auch wenn sie um die Brüchigkeit und Verletzlichkeit dieser Lebensform wissen. Im Glauben an Jesus Christus und sein Heilswirken vertrauen sie auf Gottes Segen und Wegbegleitung. Ehe und Familie sind tragendes Fundament eines gelingenden Lebens. Sie eröffnen Zukunft. Deshalb muss es darum gehen, Ehe und Familie stark zu machen. In der Arbeitshilfe Nr. 188 zum Familiensonntag 2005, werden verschiedene Facetten beleuchtet: Ehe und Partnerschaft, Leben in Gemeinschaft, Bildung und Er-

ziehung, Wege gemeinsam gelebten Glaubens sowie ökonomische Aspekte. Dabei gilt der Blick auch den zahlreichen Angeboten und Hilfen im kirchlichen Bereich.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 33 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Köln, den 13. Dezember 2004

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18. – 25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen. Die kommende Gebetswoche 2005 steht unter dem Titel: „Christus, das eine Fundament der Kirche“ (vgl. 1 Kor 3,1-23). Der Gottesdienstentwurf stammt aus der Slowakischen Republik, einem Land, dessen noch junge Geschichte durch viele einschneidende politische Entwicklungen und Veränderungen geprägt ist.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110–130, eigene Präfa-tion, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Als Material wird ein Gottesdienstheft angeboten, das zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe erscheint. Diese enthält Hintergrundinformationen über die Ökumene in der Slowakischen Republik, exegetische und homiletische Impulse zum Bibeltext und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten mit Meditationen für Bibelgespräche, Gottesdienste und Andachten. Hinzu treten Überlegungen zum Gemeindeaufbau in ökumenischer Perspektive.

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird um eine „Ökumenische Kollekte“ zur Förderung einzelner diakonischer und sozialer Hilfsprojekte gebeten. Für das Jahr 2005 stehen folgende Projekte an: 1. Aufbruch in schwieriger Zeit – Diaconia Agapes in Albanien (Diakonisches Werk); 2. Präventivarbeit mit gefährdeten Jugendlichen in Brasilien (Deutscher Caritasverband); 3. Beschäftigungsprogramm zur Erhaltung von Wasser und Boden in Nordäthiopien (ACK Schweiz). Die Spendenadresse lautet: Ökumenische Centrale, Ludolfsstr. 2–4, 60487 Frankfurt/Main, Kto.-Nr. 119 910-600 bei der Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60.

Die oben genannten Materialien sind zu beziehen über den Buchhandel oder beim Franz Sales Verlag (www.franz-sales-verlag.de), PF 1361, 85067 Eichstätt, Tel. 0 84 21/9 34 89-31 (Fax -35).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 34 Zuweisungen für Filialkirchen und Rektorate

Köln, den 7. Dezember 2004

Wie bereits im Brief des Generalvikars an alle Pfarrgemeinden vom 1. 10. 2004 im Rahmen des Projekts „Zukunft heute“ angekündigt, erhalten Rektorate ohne eigene Vermögensverwaltung und Filialkirchen ab dem 1. 1. 2005 keine besonderen Zuweisungen mehr. Gleichzeitig wird die Bezeichnung „Filialkirche“ nicht mehr verwendet. Eine Kirche innerhalb

der Pfarrei, die nicht Pfarrkirche ist, wird dann als „weitere Kirche“ geführt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 35 Meldepflicht für Musikwiedergaben von mehr als 10 Minuten Dauer

Köln, den 30. November 2004

Wir weisen darauf hin, dass alle Pfarrgemeinden verpflichtet sind, bei Musikwiedergaben in Gottesdiensten, die eine Ausführungsdauer von mehr als 10 Minuten haben, an die GEMA eine gesonderte Meldung abzugeben. Dies gilt ebenso für kirchliche Konzerte.

Wir bitten, dies zu beachten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 36 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004

Köln, den 30. November 2004

Für die Heizkostenbeiträge gemäß § 8 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 30. Januar 2004 (AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN Nr. 82 Seite 85), werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche – jährlich –
Heizöl EL, Abwärme	7,38
Gas	8,02
Fernheizung, feste Brennstoffe (Koks, Kohle), schweres Heizöl	8,52

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 37 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat

Gemäß der Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester (Amtsblatt des Erzbistums Köln Stück 26 vom 15. 12. 98) findet für die Amtsperiode 2005 bis 2008 eine Wahl von vier Mitgliedern dieses Gremiums statt.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Priester, wozu auch die zählen, die mit Wirkung zum 31. 12. 2004 in den Ruhestand gehen werden, liegt aus in der Zeit vom 3. 1. 2005 bis zum 14. 1. 2005 (mit Ausnahme des 6. 1. 2005) im Generalvikariat, Zimmer 460 (Stabsabteilung Kirchenrecht) und kann dort montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr bzw. zwischen 14 Uhr und 16 Uhr, freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte erhält ab dem 17. 1. 2005 einen Vordruck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 17. 2. 2005 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 1. 3. 2005 veröffentlicht. Falls kein Einspruch erhoben wird, erfolgt der Versand der Stimmzettel am 14. 3. 2005.
4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen dort spätestens am 7. 4. 2005 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Msgr. Dr. Cüppers
– Wahlausschussvorsitzender –

Nr. 38 Erwachsenenfirmung am 14. Mai 2005

Am Pfingstamstag, den 14. Mai 2005 findet im Kölner Dom um 18.30 Uhr die nächste Erwachsenenfirmung statt.

Zur Einstimmung auf den Empfang der Firmung sind die Firmanden für den 14. Mai um 14.00 Uhr in das Domforum (Raum 5.7) gebeten.

Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, melden sich bitte bis zum Donnerstag, den 14. April 2005 bei den Katholischen Glaubensinformations – fides – Stellen an: Köln 02 21/92 58 47-45 oder Düsseldorf, 02 11/ 9 06 90-37. Taufzeugnis und eine Bescheinigung des verantwortlichen Pfarrers über die Firmkatechese müssen vorgelegt werden.

Die Katechese zur Vorbereitung auf den Empfang des Firm sakramentes sollte in der Regel in dem Seelsorgebereich stattfinden, in dem die Bewerber/Bewerberinnen wohnen. Ist dies nicht möglich, können die Kandidatinnen und Kandidaten an einem Kurs der kgf-fides – Stellen teilnehmen. Für diesen Fall wird um Kontaktaufnahme bzw. Anmeldung bis zum 14. Februar gebeten.

Die zentrale Erwachsenenfirmfeier 2005 in Düsseldorf wird am Samstag, den 12. November 2005 um 17.00 Uhr in St. Lambertus stattfinden. Die unmittelbare Vorbereitung auf die Liturgie beginnt um 14.30 Uhr in den Räumen der Pfarrei St. Lambertus.

**Nr. 39 Ausbildung zum/zur Gemeindeferenten/Gemeindeferentin
Bewerbungen für den Studiengang „Praktische Theologie“ an den Kath. Fachhochschulen Paderborn und Mainz**

Bewerbungen zum Studium der Religionspädagogik – Berufsziel Gemeindeferent/in – müssen sowohl an die entsprechende Fachhochschule wie an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln gerichtet werden.

Die Kath. Fachhochschule NW, Abt. Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51/ 12 25 21, nimmt Bewerbungen in der Zeit vom 1. Januar bis

31. März 2005 entgegen; Bewerbungsunterlagen sind dort anzufordern.

Die Kath. Fachhochschule für Praktische Theologie, Saarstr. 3, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31/2 89 44-24, nimmt Bewerbungen bis zum 31. Mai 2005 entgegen. Bewerbungsunterlagen können ebenfalls dort angefordert werden.

Ein Doppel der Bewerbung geht an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln.

Interessenten für das Studium an einer Kath. Fachhochschule mit dem Berufsziel Gemeindefereferent/in ist vor der Bewerbung eine Kontaktaufnahme mit der Ausbildungsleiterin des Erzbistums Köln, Frau Irmgard Conin, unter der o.g. Anschrift, Tel.: 02 21/16 42-15 14, empfohlen. Wir bitten herzlich darum, entsprechende Interessent(inn)en auf diese Bewerbungsmodalitäten hinzuweisen.

Nr. 40 Altenberger Bibelwoche 2005: Aufbruch des Himmels – Sieben Texte aus dem Lukasevangelium

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten/innen, Religionslehrer/innen, Katechet(inn)en, Ordensleute, Leiter/innen von Bibelkreisen, Interessierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern

Zum Thema

„Aufbruch des Himmels“ unter dieser Überschrift werden wir uns eine Woche lang in Vorträgen, Seminaren, Annäherungen über Bilder und Musik sowie in Gottesdiensten mit dem Lukasevangelium beschäftigen. Es kündigt von dem, den „unser Vater im Himmel“ auf die Erde gesandt hat, um Himmel und Erde, Gott und Menschen miteinander in engste Berührung zu bringen (Lukas als Verfasser der Kindheitsgeschichten) und uns den Himmel zu öffnen und damit endgültiges Leben über den Tod hinaus zu erwirken (Himmelfahrt). Dieser „Aufbruch des Himmels“ ist weder Vergangenheitsschau noch Vertröstung, sondern hat mit dem Hier und Heute zu tun: „... wie im Himmel, so auf Erden“.

Folgende Texte werden im Mittelpunkt stehen. Lk 2,21-40 (Simeon und Hanna); 4,16-30 (Auftritt und Ablehnung in Nazareth); 6,20-26 (Seligpreisungen und Weherufe); 10,25-42 (Barmherziger Samariter); 16,1-9 (der kluge Verwalter); 23,32-49 (Passion); 24,44-53 (Himmelfahrt).

Arbeitsweise

Die Altenberger Bibelwoche arbeitet im bewährten Wechsel von Vorträgen (am Vormittag), Arbeitsgemeinschaften (am Nachmittag) und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeier). In den Arbeitsgemeinschaften (AGs) werden die in den Vorträgen vorgestellten Einzelthemen vertieft und ergänzt und Möglichkeiten der Vermittlung besprochen: Eine AG wird exegetische Fragen weiterführen; eine andere beschäftigt sich mit dem Religionsunterricht, eine weitere wird Modelle textorientierter Bibelarbeit für Bibelseminare und Bibelkreise vorstellen (u.a. anhand der von den Bibelwerken zur Verfügung stehenden Materialien); und schließlich wird eine AG mit einem erlebnisorientiertem Ansatz unter Einbeziehung bibliodramatischer Elemente arbeiten.

Termin

Mo., 21. 2. (14.30 Uhr), bis Fr., 25. 2. 2005 (13.00 Uhr)

Ort:

Haus Altenberg, Odenthal-Altenberg

Referenten:

Dr. theol. Gunther Fleischer, Köln
Pfr. Dr. theol. Peter Seul, Köln
Gregor Hannappel, Religionspädagoge, Köln
Renate Ballat, Bibliodramaleiterin, Bergisch Gladbach

Teilnehmerbeitrag:

für hauptamtliche Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst und für Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln 50,- €;
für alle übrigen Teilnehmer/innen 85,-

Anmeldungen (bitte nur schriftlich) wie folgt:

- *Hauptberufliche Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst der Erzdiözese Köln* (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten/innen):
Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln.
(Federführende Stelle der Altenberger Bibelwoche; hier auch telefonische Auskünfte: 02 21/16 42-14 67)
- *Religionslehrer/innen aus der Erzdiözese Köln:*
Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Abt. 301 Schulische Religionspädagogik, 50606 Köln.
Hinweis bezüglich Sonderurlaub: Religionslehrer/innen, die an der Altenberger Bibelwoche teilnehmen möchten, werden gebeten, fristgerecht einen Antrag auf Sonderurlaub auf dem Dienstweg zu stellen.
- *Alle übrigen:*
Erzbischöfliche Bibel- und Liturgieschule, 50606 Köln.

Nr. 41 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und z.T. ehrenamtlich Engagierte) weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

Werkstatt-Seminar „Junge Erwachsene – Fehlanzeige?“ (Kurs-Nr. APD 118)

Teilnehmerkreis

Hauptamtliche Pastorale Dienste (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen) sowie ehrenamtlich in der Katechese Engagierte

Zum Thema:

Praktiker/innen der Pastoral mit und für junge Erwachsene berichten von ihren Projekten und Erfahrungen und entwickeln mit den Teilnehmer/innen Ideen und Ansätze für das jeweils eigene Arbeitsfeld bzw. den entsprechenden Lebensraum.

Termin und Ort:

Mo 21.2. (14:00 Uhr) bis Mi 23.2.2005 (13:00 Uhr)
Haus Magdalena, Bad Honnef

Referentin:

Christiane Röcke, Referat / Netzwerk Junge Erwachsene der Erzdiözese Freiburg,
sowie Gesprächspartner aus verschiedenen Projekten

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 104

**Altenberger Bibelwoche 2005: „Aufbruch des Himmels“ –
7 Texte aus dem Lukasevangelium
(Kurs-Nr. APD 114)**

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Religionslehrer/innen, Katechet(inn)en, Ordensleute, Leiter/innen von Bibelkreisen, Interessierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern

Termin

Mo 21. 2. (14:30 Uhr) bis Fr 25. 2. 2005 (13:00Uhr)

Siehe Ausschreibung u. Nr. 40 dieses Amtsblatts – Vgl. im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 52.

**Grund- und Vertiefungskurs „Seelsorgliche Gesprächsführung“
(Kurs-Nr. APD 103)**

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en und -assistent/inn/en

Zum Thema:

Auf dem Hintergrund des biblischen Menschenbildes und anthropologisch-psychologischer Kenntnisse sollen helfende Haltungen und Verhaltensweisen in Gesprächssituationen erkannt und eingeübt werden. Dabei gibt der Kurs die Möglichkeit, sich des eigenen Gesprächsverhaltens bewusster zu werden. Der typische Charakter des seelsorglichen Gesprächs und die eigene religiöse Identität sollen dabei ebenfalls zur Sprache kommen.

Das seelsorgliche Gespräch gehört zu den wesentlichen pastoralen Aufgaben. Je mehr Menschen an sich und ihrer Umwelt leiden, je mehr die Frage nach dem Lebenssinn aufbricht und Glaube nicht selbstverständlich ist, umso wichtiger ist es, im Gespräch Hilfen anzubieten zur Klärung, Begleitung und Bewältigung von Glaubens-, Sinn- und Lebenskrisen.

Termin und Ort:

Mo 28. 2. (14:30 Uhr) bis Fr 4. 3. 2005 (13:00Uhr)
Kardinal-Schulte-Haus Bensberg

Referent:

Robert Raß, Bergisch Gladbach, PR, Gesprächspsychotherapeut

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 104

**Werkwoche „Umgang mit Konflikten“
(Kurs-Nr. APD 104)**

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en und -assistent/inn/en

Zum Thema:

Konflikte gehören zum menschlichen Leben in allen sozialen, also auch pastoralen Bezügen. Die Chancen von Veränderungen, die in Konflikten liegen, sollen besser wahrgenommen und eine angstfreiere Auseinandersetzung möglich werden. Durch Information, Erfahrungsreflexion und Einübungen soll das Erkennen von Konfliktebenen und Konfliktlösungsstrategien ebenso wie ein konstruktives Verhalten in Konfliktsituationen eingeübt werden. Zur Sprache kommt auch die „religiöse Dimension“ von Konflikten.

Teilnahmevoraussetzung

Vorkenntnisse in Gesprächsführung im Gesamtumfang mindestens eines Wochenkurses

Termin und Ort:

Mo 28. 2. (14:30 Uhr) bis Fr 4. 3. 2005 (13:00Uhr)
Kardinal-Schulte-Haus Bensberg

Referenten:

Rainer Dürscheid, Köln, PR, Supervisor
Ursula Stollenwerk, Köln, GR, Supervisorin

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 105

Werkwoche „Das Heilige im Diesseits – Was ist um uns herum los?“

(Kurs-Nr. APD 109)

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Zum Thema:

Mit Blick auf die Medien, insbesondere auf die aktuelle „Film-landschaft“, die „Zeichen der Zeit“, ihre Lebens- und Deutungstendenzen verstehen.

Termin und Ort:

Mo 28. 2. (14:30 Uhr) bis Fr 4. 3. 2005 (13:00Uhr)
Kardinal-Schulte-Haus Bensberg

Referent:

Dr. Thomas Kroll, Berlin, Dipl.-theol., Filmjournalist

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 48

**„Rhetorisch-Homiletische Übungswoche“
(Kurs-Nr. APD 111)**

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en und -assistent/inn/en

Zum Thema:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Dienst gehört es zum beruflichen Alltag, vor Gruppen zu sprechen und auch zu predigen. Häufig ist in diesen öffentlichen Situationen nicht so klar, welche Wirkung man hervorruft und wie diese Wirkung zustande kommt. Wer seine Zuhörer erreichen, bewegen, überzeugen möchte, muss Beziehungen herstellen zu und zwischen Inhalten und Zuhörern.

Werkzeuge, die helfen, diesen Kommunikationsprozess erfolgreich zu gestalten, sollen in dieser Werkwoche erarbeitet werden.

Die Teilnehmer/innen lernen, in ihrem persönlichen Redestil überzeugend und sicher vor einem Publikum zu sprechen und zielbezogen ihre Inhalte für die Zuhörerinnen und Zuhörer zu gestalten und zu vermitteln.

Termin und Ort:

Mo 28. 2. (14:30 Uhr) bis Fr 4. 3. 2005 (13:00 Uhr)
Pater-Jordan-Haus, Kerpen-Horrem

Referenten:

Dr. Abraham Roelofsen, Wuppertal, Pastoralreferent, Homiletiker, Sprecherzieher
Elke Zitzke M. A., Krefeld, Kommunikationstrainerin, Sprecherzieherin

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 134f.

Anmeldungen für diese Kurse unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln
(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail:
bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)
Tel. Auskunft: 02 21/16 42-14 67 (Herr Deckert)

Nr. 42 Exerzitien für Priester und Diakone

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 6. Februar (18.00 Uhr) bis 8. Februar 2005 (13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema des Weltjugendtages bestimmt. Der Referent ist Direktor Thomas Maria Rimmel, Mitglied der „AG Theologie und Spiritualität des WJT 2005 in Köln“.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höher Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 02 61-9 62 62-0, Fax: 02 61-9 62 62-581.

Priesterexerzitien im Collegium Canisianum – Sommer 2005

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck

Termin: 21. 8. 2005 – 27. 8. 2005

Leiter: Pater Dr. Hermann Breulmann SJ

Thema:

Tristitia secundum deum (2 Kor 7,10)

Geistliche Zugänge zu Verlust- und Trauererfahrungen im Leben.

Elemente:

Biblische Impulse, Gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Anmeldungen bis 30. 6. 2005 erbeten an:

P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck, Tel.: 0043-512-59463-37; e-mail: messner.canisianum@tirol.com.

Wir weisen auf folgende Schweigeexerzitien-Angebote für Priester hin:

Termin: 5. bis 9. September 2005

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: „Heilige als Wegweiser“

Die theologischen Botschaften christlicher Biographien und Legenden

Termin: 14. bis 19. November 2005

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Thema: „Kommt, lasst uns jubeln vor dem Herrn und zujuchzen dem Fels unseres Heiles!“ (Psalm 95.1) – Anregungen und Gedanken aus den Psalmen

Anmeldungen erbeten an:

Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441-204-0; Fax: 09441-204-137

Nr. 43 MAV-Wahl der Gemeinde- und Pastoralass./-referenten/-referentinnen im Erzbistum Köln

Die MAV-Wahl der Gemeinde- und Pastoralass./ref. hat am 18. 11. 2004 stattgefunden.

Von 408 Wahlberechtigten haben 274 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht; es gab 272 gültige Stimmzettel.

Es wurden gewählt:

Herr Robert Eiteneuer, PR	233 Stimmen
Herr Frank Reintgen, GR	219 Stimmen
Herr Georg Kalkum, GR	207 Stimmen
Herr Michael Meichsner, GR	197 Stimmen
Frau Beatrix Reese, PR	192 Stimmen
Herr Helmut Alenfelder, GR	156 Stimmen
Frau Maria Adams, GR	146 Stimmen
Herr Stefan Haas, PR	129 Stimmen
Frau Beatrix Vogel, GR	126 Stimmen
Herr Jörn von Sivers, GR	113 Stimmen
Frau Dorothea Grimm, GR	106 Stimmen

Ersatzmitglieder:

Herr Clemens Rieger, GR	69 Stimmen
Herr Friedhelm Hohenhorst, PR	69 Stimmen
Herr Thomas Hegner, GR	60 Stimmen

In der konstituierenden Sitzung am 13. 10. 2004 wurden gewählt:

Vorsitzende: Frau Beatrix Reese (PR)

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Georg Kalkum (GR)

Schriftführer: Herr Helmut Alenfelder (GR)

Nr. 44 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. (05 41) 318-196 angefordert werden.

Nr. 45 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (e-mail: beissert@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

Nr. 46 Deutschsprachige katholische Kurseelsorge „Stella Maris“ auf der Insel Ischia

Die deutschsprachige katholische Kurseelsorge „Stella Maris“ ist eine Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz und

der Diözese Ischia. Sie steht deutschen Touristen mit ihren Gottesdiensten und weiteren Angeboten auf der Insel zur Verfügung. Außerdem bietet sie Gruppen, die auf Ischia ihren Urlaub verbringen, Hilfe an bei Urlaubs- und Reiseberatung, Organisation von Besinnungstagen und Vermittlung von Unterkünften.

Kontakt: Deutsche Kurseelsorge Ischia, Msgr. Dr. Peter Düsterfeld, Via Pietra Brose 17, I-80075 Ischia, NA, Italien, Telefon: 00 39 081907690, Internet: www.tedesca.it

Nr. 47 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächsten Zusammenkünfte der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln, sind:

Termin: 11. 1. 2005, 15.00 Uhr

Referentin: Frau Marlene Reiferscheid

Thema: Heiteres und Besinnliches in der Kölner Mundart.

Termin: 1. 2. 2005, 15.00 Uhr

Referent: Msgr. Rainer Fischer, Köln

Thema: Dem Text Raum und Zeit schenken (Zum Umgang mit Literatur).

Nr. 48 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich „Bad Godesberg – Rheinviertel“ = PV / KGV im Dekanat Bonn-Bad Godesberg wird ein Subsidiar gesucht.

Nähere Informationen gibt Pfarrer Dr. Wolfgang Picken. Er kann auch bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Nr. 49 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 11.8. Jansen Winfried, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville;
- 12.8. Herz Ulrich, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Velbert-Mitte/Langenberg;
- 12.8. Lischka Stefan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Süd;
- 25.8. Dane Gerhard, Kreisdechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd;
- 25.8. Krieger Heribert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Niederkassel/Troisdorf-Süd;
- 25.8. Orth Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Spich/Oberlar;
- 1.10. Kalina Rainer, zum Pfarrer an St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf des Dekanates Bedburg, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarrvikar daselbst und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben;
- 20.10. Jansen Winfried, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Praxisbegleiter und Pastoral Supervisor im Erzbistum Köln;
- 29.11. Greiß Pater Theodor SAC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 19. Januar 2005 für weitere zwei Jahre zum Hausgeistlichen im Josef-Haus in Solingen-Krahenhöhe;
- 29.11. Kemmerling Bernd, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Stadtpräsident der Kath. Frauengemeinschaft im Stadtverband Bonn und Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Bonn;
- 29.11. Platte Gregor, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Marien, an St. Joseph und an St. Johann Baptist u. Petrus in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Mitte des Dekanates Bonn-Mitte/Süd;
- 30.11. Decker Joachim, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräsident des Bezirksverbandes Düsseldorf-Süd im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft;
- 1.12. Biju Pater Thomas O.Carm, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Subsidiar an St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld, Dekanat Köln-Ehrenfeld;
- 1.12. Fischer Harald, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräsident des Bezirksverbandes Bergische Heimat im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft;
- 1.12. Gaida Pater Norbert SVD, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 15. Januar 2005 zum Krankenhauspfarrer am St. Hildegardis-Krankenhaus in Köln-Lindenthal;
- 1.12. Gerards Josef, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum 1. Februar 2005 zum Kaplan an St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Dekanates Wissen;
- 1.12. Gisbertz Pater Victor OP, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. Januar 2005 zum Krankenhausseelsorger am Malteser-Krankenhaus in Bonn-Hardtberg und am Malteser-Krankenhaus St. Martin in Rheinbach;
- 1.12. Löhr Ferdinand, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf und St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth;
- 1.12. Maldonado Collado Isidro, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Januar 2005 zum kommissarischen Leiter der Mission cum cura animarum der spanisch sprachigen Katholiken in Bonn;
- 1.12. Pörtner Stephan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf und St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth;
- 1.12. Steinberger Gerd, Pfarrer, bis zum 30. September 2007 zum Subsidiar an Herz Jesu, an St. Suitbertus und an St. Peter und Paul in Ratingen und an St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homburg-Meiersberg im Seelsorgebereich Ratingen-Mitte/Homburg des Dekanates Ratingen;

- 8.12. Men Karl Heinz, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarsdienst an Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 2005
- 1.1. Bersé Marcus, zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Margareta in Brühl, Dekanat Brühl-Mitte;
- 1.1. Frank Fritz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben bis zum 31. August 2005 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
- 1.1. Georgekutty Pater Joseph CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.1. Gnатовski Josef Felix, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.1. Hannemann Willy, zum Diakon mit Zivilberuf an der erweiterten Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf im Seelsorgebereich City des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt;
- 1.1. Herr Dr. Bertram, zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Margareta in Brühl, Dekanat Brühl, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Lehrbeauftragter am Diakonieninstitut;
- 1.1. Hopmann Albert, Pfarrer i. R., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim bis zum 30. November 2006;
- 1.1. Krämer Albert, zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Margareta in Brühl, Dekanat Brühl;
- 1.1. Kralik Klaus, zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt;
- 1.1. Mies Hans Josef, Diakon, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.1. Rasquin Dr. Walter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für fünf Jahre zum Diözesanrichter;
- 1.1. Reimann Bernd, Diakon, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Margareta in Brühl, Dekanat Brühl;
- 1.1. Schirpenbach Dr. Meik Peter, zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Margareta in Brühl, Dekanat Brühl;
- 1.1. Schröder Gerhard, Pfarrer i. R., zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt;
- 1.1. Sander Bernhard, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.1. Voss Karl-Heinz, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.1. Wagner Bernhard, Kaplan, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.1. Wagner Stefan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
- 1.1. Weitz Dr. Martin, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Kaplan an der erweiterten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide, Dekanat Köln-Dünnwald;
- 1.1. Wientzek Reinhold, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 26.11. den Pfarrer i. R. Felix Wichard zum 1. Dezember 2004 als Subsidiar an St. Pantaleon in Brühl-Badorf, St. Pantaleon in Brühl-Pingsdorf und St. Severin in Brühl-Schwadorf im Seelsorgebereich Brühler Süden des Dekanates Brühl entpflichtet;
- 29.11. den Pfarrer Josef Ulbrich zum 1. Januar 2005 als Pfarrverweser an St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich und als Pfarrvikar an St. Mauritius in Weilerswist, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich und St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum im Seelsorgebereich Weilerswist des Dekanates Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
- 1.12. den Diakon Horst Lennartz zum 1. April 2005 als Diakon an Herz Jesu, an St. Martin und an St. Matthias in Euskirchen und als Caritasbeauftragter für das Dekanat Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon in der Polizeiseelsorge der Kreispolizeibehörde Euskirchen;
- 1.12. den Pfarrer Servando Chillón im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 1. Januar 2005 als Leiter der Spanischen Mission in Bonn entpflichtet;
- 8.12. den Dechant Gereon Bonnacker unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Overath entpflichtet.

Aus dem priesterlichen Dienst ist ausgeschieden am:

- 1.12. Krumbach Werner, Pfarrer.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- 20.10. Acht Wolfgang, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Gemeindeglied, Praxisbegleiter und Pastoral-supervisor im Erzbistum Köln;
- 20.10. Beckmann Gisela, Gemeindeglied, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zur Praxisbegleiterin und Pastoral-supervisorin im Erzbistum Köln;
- 20.10. Kohlmaier Paul, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Praxisbegleiter und Pastoral-supervisor im Erzbistum Köln;

- 20.10. Krey Hans-Karl, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Gemeindeberater, Praxisbegleiter und Pastoral-supervisor im Erzbistum Köln;
- 20.10. Lamberty-Zielinski Dr. Hedwig, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zur Praxisbegleiterin und Pastoral-supervisorin im Erzbistum Köln;
- 20.10. Otten Thomas, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Praxisbegleiter und Pastoral-supervisor im Erzbistum Köln;
- 20.10. Semmler-Koddenbrock Winfried, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Gemeindeberater im Erzbistum Köln;
- 20.10. Sickmann Anja, Pastoralreferentin, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zur Praxisbegleiterin und Pastoral-supervisorin im Erzbistum Köln;
- 20.10. Stollenwerk Ursula, Gemeindefereferentin, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zur Praxisbegleiterin, Pastoral-supervisorin und Gemeindeberaterin im Erzbistum Köln;
- 20.10. Waßer Georg, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Praxisbegleiter und Pastoral-supervisor im Erzbistum Köln;
- 29.11. Limbach Michaela, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindefereferentin an St. Martin, an St. Remigius und an St. Johann Baptist u. Petrus in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Mitte des Dekanates Bonn-Mitte/Süd;
- 29.11. Semmler-Koddenbrock Winfried, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Joseph, an St. Martin, an St. Remigius und an St. Johann Baptist u. Petrus in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Mitte des Dekanates Bonn-Mitte/Süd;
- 1.12. Broich Willi, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Gemeindefereferenten an St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf und St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth;
- 1.12. Geuenich Markus, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Severin in Lindlar, St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel und St. Joseph in Lindlar-Linde im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth;
- 1.12. Schuld Dorothee, Pastoralreferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistl. Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft im Dekanat Köln-Deutz;
- 8.12. Schymura Leonhard, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferent für die Jugendseelsorge im Dekanat Overath.
- 2005
- 1.1. van Meeteren Nele, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben zur Pastoralassistentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
- 1.1. Mombartz Michael, zum Pastoralreferenten an der erweiterten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide, Dekanat Köln-Dünnwald;
- 1.1. Neuroth Alexander, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an der neuerrichteten Pfarrei St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt/Lörick, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt;

- 1.1. Sprenger Markus, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an der neuerrichteten Pfarrei St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.1. Odendahl Dominique, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben zur Gemeindefereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
- 1.1. Punsmann Gisbert, zum Pastoralassistenten an der neuerrichteten Pfarrei St. Margareta in Brühl, Dekanat Brühl;
- 1.1. Schäfers Josef, Pastoralreferent, weiterhin bis zum 30. November 2005 zum Referenten in der Abteilung Gemeindepastoral der Hauptabteilung Seelsorge des Erzb. Generalvikariates;
- 1.1. Tappen Bernadette, zur Gemeindefereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 1.1. Thiele Julia, zur Gemeindefereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

Es wurde versetzt am:

- 1.1. Platzhoff Ulrike, als Gemeindefereferentin nach St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel und St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars in Ratingen-Lintorf im Seelsorgebereich Angerland des Dekanates Ratingen.

Nr. 50 Pontifikalhandlungen

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der *Abtsweihe* an Pater Raphael Bahrs OSB in der Abteikirche auf dem Michaelsberg in Siegburg am 4. Januar 2004

Altarweihe in St. Vinzentius, Bergheim-Oberaußem am 22. Januar 2004

Visitation und Spendung der *hl. Firmung* im Dekanat Wissen vom 1. Februar bis 26. Februar 2004:

7. Februar 2004	Kreuzerhöhung, Wissen	92 Firmlinge
8. Februar 2004	St. Josef, Hamm	23 Firmlinge
11. Februar 2004	St. Katharina, Wissen-Schönstein	32 Firmlinge
12. Februar 2004	St. Marien, Mittelhof	20 Firmlinge
14. Februar 2004	St. Elisabeth, Birken-Honigsessen	73 Firmlinge
15. Februar 2004	St. Jakobus-Major, Altenkirchen	18 Firmlinge
16. Februar 2004	St. Bonifatius, Elkhausen	44 Firmlinge
zusammen		302 Firmlinge

Spendung der <i>hl. Firmung</i> in Tokyo, Japan in St. Michael, Tokyo am 27. März 2004	11 Firmlinge	aus St. Johannes Ap. und Evang. Kreuzberg aus Unbefleckte Empfängnis, Egen	32 Firmlinge 8 Firmlinge
Spendung der <i>hl. Firmung</i> bei der italienischen Mission in St. Mariä Himmelfahrt, Köln am 25. April 2004	29 Firmlinge	zusammen	121 Firmlinge
<i>Orgelweihe</i> in St. Nikolaus, Bensberg am 9. Mai 2004		13. 11. 2004 <i>Pfarrverband Wipperfürth</i> <i>die Firmung fand statt</i> <i>in St. Mariä Himmelfahrt Altenberg</i>	
Spendung der <i>hl. Firmung</i> an Erwachsene im Hohen Dom zu Köln am 29. Mai 2004	66 Firmlinge	aus St. Nikolaus, Wipperfürth aus St. Agatha, Agathaberg aus <i>Stadtdekanat Remscheid</i> <i>Pfarrverband Lennep</i> St. Andreas, Bergisch Born aus <i>Stadtdekanat Wuppertal</i> <i>Dekanat Elberfeld Pfarryverband Südhöhen</i> St. Joseph, Ronsdorf	163 Firmlinge 1 Firmling 7 Firmlinge 1 Firmling
Spendung der <i>Priesterweihe</i> an 2 Diakone im Hohen Dom zu Köln am 18. Juni 2004:		zusammen	172 Firmlinge
Serge Ivannikov St. Trinitatis, Dresden		21. 11. 2004 <i>Pfarrverband Lindlar</i> <i>in St. Severin, Lindlar</i> aus St. Severin, Lindlar aus St. Joseph, Linde aus St. Laurentius, Hohkeppel Filiale St. Sebastian und Rochus	35 Firmlinge 1 Firmling 1 Firmling
Hans Münch St. Pankratius, Zülpich-Rövenich		zusammen	37 Firmlinge
Spendung der <i>hl. Firmung</i> in Würding bei Bad Füssing am 29. Juli 2004	22 Firmlinge	24. 11. 2004 <i>in St. Apollinaris, Frielingsdorf</i> aus St. Apollinaris, Frielingsdorf aus St. Agatha, Kapellensüng	49 Firmlinge 13 Firmlinge
<i>Altarweihe</i> in der Kapelle der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn am 6. September 2004		zusammen	62 Firmlinge
Spendung der <i>hl. Firmung</i> in der deutschen Gemeinde St. Thomas Morus in Mexiko-Stadt am 10. Oktober 2004	6 Firmlinge	22. 11. 2004 <i>Pfarrverband Radevormwald/Hückeswagen</i> <i>in St. Maria Himmelfahrt, Hückeswagen</i>	43 Firmlinge
Spendung der <i>hl. Firmung</i> in der Kapelle des Erzbischöflichen Hauses in Köln am 11. November 2004	2 Firmlinge	25. 11. 2004 <i>Pfarrverband Radevormwald/Hückeswagen</i> <i>in St. Marien, Radevormwald</i> aus St. Marien, Radevormwald aus St. Josef, Vogelsmühle	23 Firmlinge 17 Firmlinge
<i>Altarweihe</i> in St. Jacobus, Ratingen-Homberg am 14. November 2004		zusammen	37 Firmlinge
<i>Weihe</i> von 6 Kandidaten zu <i>Diakonen</i> im Hohen Dom zu Köln am 20. November 2004:		insgesamt im Dekanat	472 Firmlinge
Andreas Dieudonne St. Clemens, Wipperfeld		Dekanat Gummersbach	
Matthias Shahid Gill St. Heribert, Köln-Deutz		7. 11. 2004 <i>Pfarrverband Gummersbach</i> Firmung in St. Franziskus, Gummersbach aus St. Franziskus, Gummersbach aus St. Maria vom Frieden Niederseßmar aus Herz Jesu, Dieringhausen	34 Firmlinge 26 Firmlinge 6 Firmlinge
Michael Inden St. Ludger, Düsseldorf-Bilk		zusammen	66 Firmlinge
Wolfram Jäckel St. Matthias, Köln-Bayenthal Maria Königin, Köln-Marienburg		Stadtdekanat Köln	
Heinrich Kleesattel St. Andreas, Wesseling		7. 11. 2004 <i>Dekanat Köln-Mitte</i> <i>Hohe Domkirche</i>	26 Firmlinge
Matthias Linse Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth		6. 11. 2004 <i>Pfarrverband Rund um den Chlodwigplatz</i>	
Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Rainer Woelki folgende Pontifikal- handlungen vor:			
<i>Firmungen Dekanat Wipperfürth</i>			
6. 11. 2004 <i>Pfarrverband Wipperfürth</i> <i>die Firmung fand statt</i> <i>in St. Mariä Himmelfahrt Altenberg</i> aus St. Agatha, Agathaberg aus St. Nikolaus, Wipperfürth aus St. Clemens, Wipperfeld	30 Firmlinge 17 Firmlinge 34 Firmlinge		

Firmung in St. Severin, Köln aus St. Paul und Maternus	10 Firmlinge
aus St. Severin und St. Johann Baptist aus dem Seelsorgebereich D	5 Firmlinge
aus St. Pantaleon	2 Firmlinge
<i>Dekanat Köln-Lindenthal</i> aus Seelsorgebereich St. Joseph und Christi Auferstehung	1 Firmling
aus Christi Auferstehung aus Pfarrverband Lindenthal/Kriel	1 Firmling
aus St. Albertus Magnus	1 Firmling
zusammen	19 Firmlinge
insgesamt im Dekanat	45 Firmlinge

Stadtdekanat Remscheid

13. 11. 2004 <i>Pfarrverband Lennep</i> St. Bonaventura, Lennep	47 Firmlinge
---	--------------

Dekanat Waldbröl

8. 11. 2004 St. Gertrud, Morsbach	53 Firmlinge
--------------------------------------	--------------

Dekanat Eitorf/Hennef

27. 11. 2004 <i>Pfarrverband Windeck</i> in St. Laurentius, Dattenfeld	36 Firmlinge
aus St. Laurentius, Dattenfeld	1 Firmling
aus St. Peter, Herchen	20 Firmlinge
aus St. Joseph, Rosbach	2 Firmlinge
aus St. Mariä Heimsuchung, Leuscheid	2 Firmlinge
zusammen	59 Firmlinge

29. 11. 2004 <i>Pfarrverband Hennef-Ost</i> in Liebfrauen, Hennef-Warth	10 Firmlinge
aus Liebfrauen, Warth	9 Firmlinge
aus St. Remigius, Happerschoß	9 Firmlinge
zusammen	19 Firmlinge

insgesamt im Dekanat	78 Firmlinge
----------------------	--------------

Stadtdekanat Solingen

2. 12. 2004 <i>Pfarrverband Solingen-West</i> in St. Katharina, Wald	12 Firmlinge
aus St. Joseph, Ohligs	22 Firmlinge
aus St. Katharina, Wald	22 Firmlinge
zusammen	34 Firmlinge

insgesamt im Dekanat	34 Firmlinge
----------------------	--------------

Dekanat Neunkirchen

6. 12. 2004 <i>Pfarrverband Much</i> in St. Martinus, Much	39 Firmlinge
aus St. Martinus, Much	39 Firmlinge

11. 12. 2004 <i>Pfarrverband Much</i> in St. Mariä Himmelfahrt, Marienfeld	25 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt Marienfeld	25 Firmlinge
insgesamt im Dekanat	64 Firmlinge

Dekanat Ratingen

9. 12. 2004 <i>Pfarrverband Kettwig-Mintard</i> in St. Joseph, Essen (Kettwig vor der Brücke)	39 Firmlinge
aus St. Peter, Essen (Kettwig)	39 Firmlinge
aus St. Joseph, Essen (Kettwig vor der Brücke)	19 Firmlinge
aus St. Laurentius, Mülheim (Mintard)	9 Firmlinge
zusammen	67 Firmlinge

Erteilung der Diakonenweihe

Im Auftrag des Provinzials der Norddeutschen Provinz für die Gesellschaft des Göttlichen Wortes SVD am 17. Oktober 2004 in der Kirche des Missionspriesterseminars St. Augustin an

Frater Viktor Petrus Bani	Diözese Atambua/Indonesien
Frater Simon Eric Boiser	Erzdiözese Cebu/Philippinen
Frater Nikolaus Meran Koban	Diözese Larantuka/Indonesien
Frater Genesis Velez	Erzdiözese Cebu/Philippinen

Altarweihe

am 5. 11. 2004
den Altar der Krankenhauskapelle des St. Hubertus-Stiftes in Bedburg, Pfarrei St. Lambertus, Bedburg

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof emer. Dr. Klaus Dick folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 30. März 2003 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 1. Mai 2003 Weihe der Filialkirche St. Joseph, Eitorf-Harmonie, Pfarre St. Patricius, Eitorf, Dekanat Hennef/Eitorf.

Am 26. Mai 2003 Spendung der hl. Firmung an 35 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Martin, Much, Dekanat Neunkirchen.

Am 27. Mai 2003 Spendung der hl. Firmung an 21 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, Much-Marienfeld, Dekanat Neunkirchen.

Am 1. Juni 2003 Spendung der hl. Firmung an 40 Firmlinge der Italienischen Mission in Köln in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Köln.

Am 2. Juni 2003 Spendung der hl. Firmung an 22 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Johann Baptist, Much-Kreuzkapelle, Dekanat Neunkirchen.

Am 4. Juni 2003 Spendung der hl. Firmung an 36 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Michael, Waldbröl, Dekanat Waldbröl.

Am 10. Juni 2003 Spendung der hl. Firmung an 48 Firmlinge des Pfarrverbandes Seelsorgebereich A in der Pfarrkirche St. Marien, Remscheid, Dekanat Remscheid.

Am 17. September 2003 Spendung der hl. Firmung an 52 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Bonaventura, Remscheid-Lennep, Dekanat Remscheid.

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Altabt Dr. Placidus Mittler OSB, Siegburg, folgende Firmspendungen vor:

10. März 2004

Dekanat Grevenbroich,
Seelsorgebereich A,
in St. Stephanus, Elsen,

96 Firmlinge

30. März 2004

Dekanat Hilden,

Erkrath-Hochdahl,
in Hl. Geist, Sandheide,

52 Firmlinge

27. Juni 2004

Ital. Mission Köln,
in St. Mariä Himmelfahrt, Köln,

46 Firmlinge

6. November 2004

Dekanat Grevenbroich,
Grevenbröich-Wevelinghoven,
St. Martinus,

41 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Erzbischof-Koadjutor Msgr. **Jorge Enrique Jimenez** am 5. Dezember 2004 in der Kirche Groß St. Martin in Köln 25 Firmlingen der Spanischen Kath. Mission Köln das Sakrament der Firmung.

Zur Post gegeben am 3. Januar 2005